



Institut für Föderalismus
Institut du Fédéralisme
Institute of Federalism

Universität Freiburg
Institut für Föderalismus
Av. Beauregard 1
CH – 1700 Freiburg

Kantonale Volksabstimmungen vom 21. Mai 2017 *Die Ergebnisse*

Votations cantonales du 21 mai 2017 *Les résultats*

Angenommene Vorlagen sind grün, abgewiesene Vorlagen sind rot und Stimmbeteiligung blau eingefärbt.

Les textes acceptés sont signalés en vert; les textes rejetés sont signalés en rouge et la participation en bleu.

Übersicht / Aperçu

Änderungen von Kantonsverfassungen / Modifications des constitutions cantonales :



BL: Änderung der Verfassung des Kantons BL betreffend Abschaffung der Amtszeitbeschränkung für Mitglieder des Landrats



BL: Änderung der Verfassung des Kantons BL betreffend Aufgabenzuordnung und Zusammenarbeit der Baselbieter Gemeinden



UR: Änderung der Kantonsverfassung (Gemeindengesetz)

Obligatorisches oder fakultatives Gesetzesreferendum / Référendum législatif, obligatoire ou facultatif :



BS: Grossratsbeschluss betr. Änderung des Gesetzes über das Gastgewerbe (Gastgewerbegesetz)



FR: Loi sur l'assurance immobilière, la prévention et les secours en matière de feu et d'éléments naturels (fac.)



GE: Loi modifiant la loi sur les Transports publics genevois (fac.)



LU: Erhöhung des Staatssteuerfusses für 2017 auf 1,70 Einheiten (Beschluss; Fak.)



LU: Halbierung der Kantonsbeiträge an die Musikschulen (Gesetz; Fak.)



OW: Nachtrag zum Gesetz über die Entlöhnung und Entschädigung von Behörden und Kommissionen (Behördengesetz) (Fak.)



OW: Nachtrag zum Bildungsgesetz (Fak.)



SH: Änderung des Justizgesetzes (Zusammenlegung der Friedensrichterämter) (Oblig.¹)



TI: Tassa cantonale sul sacco (fac.)



UR: Gemeindegesetz (Oblig.)

¹ Die Vierfünftelmehrheit wurde um eine Stimme nicht erreicht.



UR: Änderung des kantonalen Bürgerrechtsgesetzes (Oblig.)



UR: Änderung des Planungs- und Baugesetzes (PBG) (Oblig.)



VS: Modification de la loi d'application de la loi fédérale sur l'aménagement du territoire (réf. des autorités)



ZG: Gebäudeversicherungsgesetz (Behördenref.)



ZH: Gesetz über die Kantonsspital Winterthur AG (Kantonsratsref.)



ZH: Gesetz über die Integrierte Psychiatrie Winterthur – Zürcher Unterland AG (Kantonsratsref.)

Gesetzesinitiative / Initiatives législatives :



AG: Volksinitiative «Bezahlbare Krankenkassenprämien für alle»



BL: Formulierte Gesetzesinitiative «Ja zum Bruderholzspital»



BL: Nicht formulierte Initiative «Ja zu fachlich kompetent ausgebildeten Lehrpersonen»



GE: Initiative populaire « Pour la valorisation et l'agrandissement de la Maison Internationale des Associations »



SH: Volksinitiative «Keine Steuergeschenke an Grossaktionäre»



SZ: Volksinitiative «PlusEnergiehaus – das Kraftwerk für den Kanton Schwyz»



SZ: Volksinitiative «Keine Bevormundung der Bürger und Gemeinden»



SO: Volksinitiative «Ja zu einer guten Volksschule ohne Lehrplan 21»



UR: Volksinitiative zur Einreichung einer Standesinitiative zur Abschaffung der obligatorischen Neulenkercurse (WAB-Kurse)



ZG: Gesetzesinitiative «für bezahlbaren Wohnraum»



ZH: Kantonale Volksinitiative «Mehr Qualität – eine Fremdsprache an der Primarschule»

Finanzreferendum / Référendum financier :



BE: Projektierungskredit für die Verkehrssanierung Aarwangen – Langenthal Nord (CHF 6 Mio.)



BE: Kredit für die Asylsozialhilfe 2016 – 2019 (CHF 105 Mio.)



BS: Grossratsbeschluss betreffend kantonale Initiative «für eine ringförmige Velo-Komfortroute (Veloring-Initiative)» (CHF 25 Mio.)



AG

Volksinitiative «Bezahlbare Krankenkassenprämien für alle»

vom 21. April 2016

Stimmbeteiligung

NEIN (65.95%)
41.67%

Das Hauptanliegen der Initiative ist, dass Haushalte, die mehr als zehn Prozent ihres Einkommens für die Krankenkassenprämien ausgeben, Anspruch auf Prämienverbilligung haben. Erreicht werden soll dies durch die Anpassung der Richtprämie an die effektive Prämienbelastung und die fixe Festlegung des Mindestanteils des Kantons an die Prämienverbilligung auf 80% des Bundesbeitrags.

Der Regierungsrat und der Grosse Rat empfehlen die Ablehnung der Initiative, da ihre zentralen Forderungen bereits mit der heutigen Regelung umgesetzt seien.

Neben der Garantie von Prämienverbilligungen für Haushalte, die mehr als zehn Prozent ihres Einkommens für Krankenkassenprämien ausgeben, formuliert die Initiative die folgenden Forderungen:

- Für die Berechnung des für den Anspruch massgebenden Einkommens sollen die Steuerabzüge, die keine Auswirkung auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit haben, nicht mehr angerechnet werden.
- Die Höhe der Prämienverbilligung soll künftig einkommensabhängig abgestuft werden.

Art. 65 Abs. 1 KVG² verlangt von den Kantonen, Versicherte in wirtschaftlich bescheidenen Verhältnissen mittels Prämienverbilligung zu unterstützen. Mit dem Ziel einer bedarfsgerechten Prämienverbilligungspolitik hat der Regierungsrat das bisherige Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung³ einer Totalrevision unterzogen.

Der Regierungsrat und der Grosse Rat sind der Ansicht, dass das neue KVGG den zentralen Forderungen der Initianten, dass die Prämienverbilligung denjenigen Personen zugutekommt, die effektiv darauf angewiesen sind, und dass Versicherte in tiefen Einkommensklassen stärker entlastet werden als Versicherte in höheren Einkommensklassen, vollumfänglich nachkomme, ohne indes die finanziellen Aspekte ausser Acht zu lassen. Gegen die Initiative wird weiter geltend gemacht, dass in der heutigen angespannten finanziellen Situation des Kantons die Forderung der Volksinitiative, dass der Kantonsbeitrag mindestens 80% des Bundesbeitrags betragen soll, nicht realisierbar sei. Die Folgen einer solchen Mehrbelastung seien entweder Steuererhöhungen oder massive Kürzungen in anderen Bereichen wie zum Beispiel Bildung oder Sicherheit

Das *Initiativkomitee* macht hingegen folgende Argumente geltend:

- In den letzten Jahren hätten durch Steuersenkungen vor allem Reiche und Unternehmen profitiert. Gleichzeitig wurde der massgebende Einkommenssatz für die Prämienverbilligung im Kanton innert zehn Jahren von 9% auf 11.5% erhöht. Die Initiative behebe diese ungerechte Lastenverteilung und entspreche damit den Interessen der Allgemeinheit.
- Die Krankenkassenprämien sind seit 1997 schweizweit um fast 100% gestiegen, die Prämienverbilligungen hingegen nur um 36%. Die Krankenkassenprämien seien mittlerweile ein Hauptproblem für die Kaufkraft vieler Haushalte, weswegen die Korrektur durch die Initiative nötig sei.

² Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 18.03.1994 (KVG); SR 832.10; abrufbar [hier](#).

³ Gesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 15.12.2015 (KVGG); SAR 837.200; abrufbar [hier](#).

- Der Kanton AG ist im interkantonalen Vergleich bezüglich der Ausgaben für die Prämienverbilligung weit hinten angesiedelt. Durch die Annahme der Initiative würde AG zumindest ins Mittelfeld aufrücken.

Für weitergehende Informationen über die Abstimmung / Pour plus d'informations touchant la votation:

[Abstimmungsbroschüre](#)

[Zurück zur Übersicht / Retour à l'aperçu](#)



BE

1. Beschluss des Grossen Rates betreffend den Projektierungskredit für die Verkehrssanierung Aarwangen – Langenthal Nord

Stimmbeteiligung

**JA (60.1%)
39.5%**

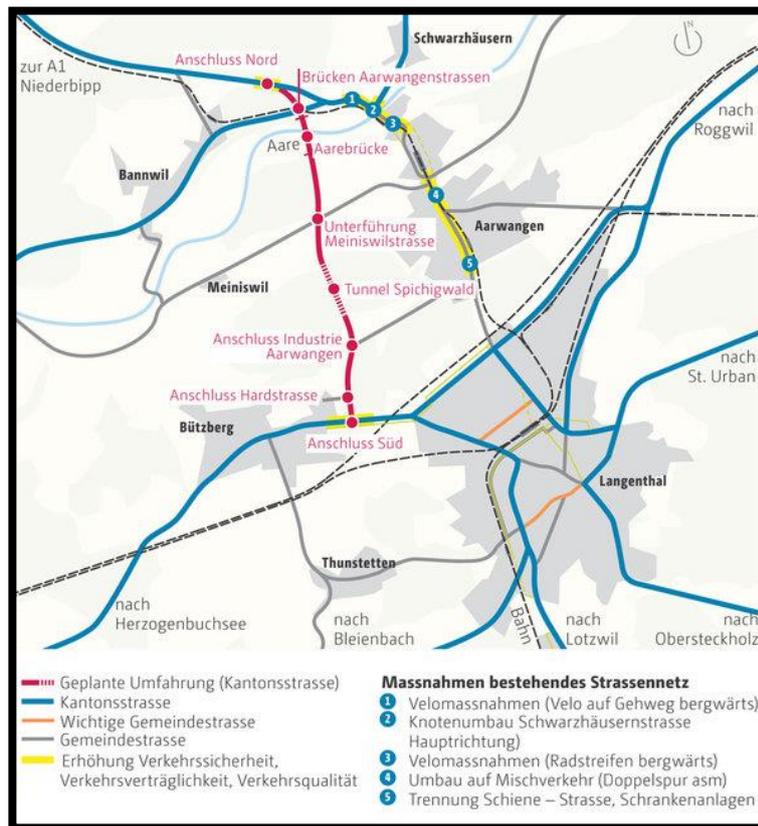
Die Anbindung der Region Langenthal an die Autobahn führt durch den Ortskern der Gemeinde Aarwangen. Die Bevölkerung von Aarwangen leidet seit Langem unter dem grossen Durchgangsverkehr. Mit dem Bau einer Umfahrungsstrasse sollen die Ortsdurchfahrt wirksam entlastet und die als unzureichende empfundene Verkehrserschliessung der Region verbessert werden. Für die *Projektierung* des Bauvorhabens hat der Grosse Rat einen Kredit von CHF 6.6 Mio. bewilligt. Gegen diesen Beschluss wurde das Referendum ergriffen.

Die gesamten Planungs-, Projektierungs- und Baukosten werden auf CHF 136 Mio. geschätzt. Mit dem Bau könnte voraussichtlich ab 2022 begonnen werden. Gegenstand der Volksabstimmung vom 21.05.2017 sind die Projektierungskosten für die Erarbeitung des Bauprojekts und für das Bewilligungsverfahren, welche sich auf CHF 6.6 Mio. belaufen.

Die neue Strasse hat verschiedene Eingriffe in die Landschaft zur Folge, beansprucht Kulturland und betrifft schützenswerte Lebensräume von gefährdeten Pflanzen- und Tierarten. Es sind daher Renaturierungen und Ersatzmassnahmen vorgesehen, um das Projekt umweltverträglich zu gestalten.

Der *Grosse Rat* begründet den Kredit mit der zunehmenden Belastung der Bevölkerung von Aarwangen durch das Verkehrsaufkommen. So habe nicht nur der Verkehr im Dorf insgesamt zugenommen, sondern auch der Anteil des Schwerverkehrs habe sich erhöht. Dies sei auch der Grund für die erhöhte Lärm- und Luftbelastung, welche regelmässig die jeweiligen Grenzwerte erreicht oder überschreitet. Letztlich sei auch die Wirtschaft des ganzen Oberaargaus auf eine bessere Verkehrsanbindung angewiesen.

Das *Referendumskomitee* «Nein zur Luxusstrasse im Oberaargau!» spricht sich aus umwelt- und finanzpolitischen Gründen gegen den geplanten Projektierungskredit aus. So führe die Umfahrungsstrasse zu einem Verlust von wertvollem Kulturland und Naherholungsgebiet, in welchem zahlreiche gefährdete und seltene Tier- und Pflanzenarten vorkommen. Das Komitee kritisiert am Projekt ebenfalls, dass mit einer Umgestaltung des Strassenraumes vor Ort eine grössere Verkehrsentlastung erreicht werden könne und die neue Strasse letztlich zu zusätzlichem Verkehr führen würde. Des Weiteren sei die Finanzierung des Projekts nicht gesichert und es komme zu Mehrkosten in der Höhe von rund CHF 100 Mio. im Vergleich zur Umgestaltung der existierenden Durchfahrt. Schliesslich entstehen gemäss dem Komitee durch die Umfahrungsstrasse neue Unfallschwerpunkte.



2. Beschluss des Grossen Rates betreffend den Kredit für die Asylsozialhilfe 2016 – 2019

Stimmbeteiligung

NEIN (54.3%)
39.5%

Mit einem Kredit von insgesamt CHF 105 Mio. für die Jahre von 2016 bis 2019 will der Kanton BE die durch den Bund nicht gedeckten Kosten im Asylbereich bezahlen. Der mit Abstand grösste Anteil des Kredits ist für die Betreuung und Unterbringung der Kinder und Jugendlichen bestimmt, die als unbegleitete minderjährige Asylsuchende (UMA) in die Schweiz kommen. Der Kredit soll daher dem Kindeswohl und dem Kinderschutz dienen.

Asylsuchende werden vom Bund an die Kantone zugeteilt, welche für die Unterbringung, Betreuung und Unterstützung dieser Menschen zuständig sind. Die Kantone werden dafür vom Bund mit Pauschalen entschädigt, welche jedoch die Kosten nicht vollständig abdecken. Für den Rest kommen die Kantone selber auf, wobei ihr Anteil davon abhängt, wie sie die Unterbringung und Betreuung genau organisieren. Im Kanton BE sind rund 84 Prozent der effektiven Kosten durch die Pauschalen des Bundes abgegolten. Insbesondere im Bereich der Unterbringung und Betreuung von unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden nach Kindes- und Jugendschutz sind die Bundespauschalen jedoch nicht kostendeckend.

Gemäss den Berechnungen des Regierungsrates betragen die ungedeckten Kosten des Asylbereichs für die Jahre von 2016 bis 2019 im Durchschnitt jährlich CHF 26.25 Mio. Für die gesamte Periode ergibt dies ungedeckte Kosten von insgesamt CHF 105 Mio. Davon entfallen rund 90 Mio. auf Kinder und Jugendliche, die ohne Eltern in die Schweiz kommen und um Asyl ersuchen (UMA). Die Mehrkosten entstehen durch die Entscheidung des Kantons BE, solche Kinder und Jugendliche in besonderen

Unterkünften zu betreuen. Dadurch soll der Kinderschutz entsprechend der Vorgaben der Bundesverfassung⁴ und dem Abkommen über die Rechte des Kindes⁵ sichergestellt werden.

Der *Grosse Rat* warnt, dass bei einer Ablehnung des Kredits dem Kanton nicht genügend Geld für das Asylwesen zur Verfügung stehe. Dies habe zur Folge, dass die kindes- und jugendschutzkonforme Unterbringung und Betreuung sowie die spezifischen Massnahmen zur Integration nicht mehr vollumfänglich erfolgen könnten. Dadurch könnten gemäss dem Grossen Rat der Kinderschutz und das Kindeswohl gefährdet sein. Unbegleitete minderjährige Asylsuchende haben von Gesetzes wegen einen Beistand. Sind Kinderschutz und Kindeswohl nicht gewährleistet, so müssen diese Beistände eine Gefährdungsmeldung bei der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) einreichen. Die KESB muss in solchen Fällen von Amtes wegen Massnahmen ergreifen, was eine Vielzahl von Rechtsverfahren und hohe Kosten zur Folge hätte. Ohne spezifische Betreuung und Integrationsmassnahmen bestehe letztlich das Risiko, dass die betroffenen Kinder und Jugendlichen über lange Zeit von der Sozialhilfe abhängig wären.

Das *Referendumskomitee* bringt seinerseits vor allem finanzpolitische Argumente gegen den Kredit an. So seien die Pauschalen des Bundes ausreichend, um die Kosten für Unterbringung, Versorgung und Krankenversicherung von Personen im Asylbereich zu decken. Zusätzliche Ausgaben durch den Kanton seien daher unnötig. Darüber hinaus sei das heutige Modell der Unterbringung für unbegleitete Minderjährige eine «Luxuslösung». Das Referendumskomitee ist gegen eine Weiterführung dieses Modells, da der Kanton schon heute überproportionale Lasten im Asylbereich trage. Schliesslich seien viele der unbegleiteten Minderjährigen 16 oder 17 Jahre alt, weswegen eine Unterbringung in den Unterkünften der Erwachsenen für sie möglich sei.

Für weitergehende Informationen über die Abstimmung / Pour plus d'informations touchant la votation:

[Botschaft](#)

[Zurück zur Übersicht / Retour à l'aperçu](#)

BL



1. Formulirte Gesetzesinitiative «Ja zum Bruderholzspital»

vom 19. Oktober 2015

NEIN (67.21%)

Stimmbeteiligung

42.04%

Die Initiative hat zum Ziel, die erweiterte Grundversorgung im unteren Kantonsteil zu sichern. Um dies zu erreichen, soll das Spitalgesetz⁶ folgendermassen erweitert werden: «Das KSBL [Kantonsspital Baselland] sichert die Grundversorgung in Laufen und die erweiterte Grundversorgung an den Standorten Bruderholz und Liestal im stationären und ambulanten Bereich.» Der Land- und der Regierungsrat empfehlen die Ablehnung der Initiative.

Die *Initianten* machen für die Aufrechterhaltung der erweiterten Grundversorgung an den Standorten Bruderholz und Liestal sowie der Grundversorgung in Laufen unter anderem folgende Argumente geltend:

- Gemäss der BFS-Statistik aus dem Jahr 2015 stehen schweizweit rund 4.5 Betten pro 1'000 Einwohner zur Verfügung. Im Kanton BL beträgt dieser Wert 3.7, während er im Kanton BS bei 10.5

⁴ Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18.04.1999 (BV); SR 101; abrufbar [hier](#).

⁵ Übereinkommen über die Rechte des Kindes, welches am 26.03.1997 für die Schweiz in Kraft getreten ist; SR 0.107; abrufbar [hier](#).

⁶ Spitalgesetz vom 17.11.2011; SR 930; abrufbar [hier](#).

liegt. Aufgrund dieser tiefen Anzahl Betten im Vergleich zur Bevölkerung sei der Abbau von Kapazitäten in BL nicht angebracht. Des Weiteren hat BL eine wachsende Bevölkerung, die gleichzeitig den zweithöchsten Altersdurchschnitt in der Schweiz aufweist. Diese demografische Entwicklung erfordere eine zukunftsorientierte Spitalplanung mit solider Grundversorgung.

- Die Bundesverfassung gibt vor, für alle Einwohner eine ausreichende, allen zugängliche medizinische Grundversorgung von hoher Qualität sicherzustellen. Mit seinen ungefähr 180'000 Einwohnern habe das untere Baselbiet im Landesvergleich ein «nicht bestreitbares» Anrecht auf ein Spital mit erweiterter Grundversorgung. Die Vorgaben der Bundesverfassung seien ohne die Standorte Bruderholz und Laufen nicht mehr gewährleistet.
- Die Grundtaxen im Uni-Spital sind wesentlich höher als im Bruderholzspital, weswegen die geplante Verlagerung von Patienten gemäss dem Initiativkomitee zu höheren Spitalkosten führen würde. Dies würde sowohl den Kanton (55 Prozent), respektive den Steuerzahler, wie auch die Krankenkassen (45 Prozent), respektive den Prämienzahler, belasten.
- Das Bruderholzspital ist in den vergangenen Jahren mit mehreren Millionen Franken saniert worden, weswegen die Infrastruktur von der Belegschaft als hochwertig eingestuft werde. Daher werde ein Abbau oder Neubau als unnötig und unsinnig beurteilt.
- Schliesslich befürworte die Initiative eine starke Zusammenarbeit mit der Universität und verzichte auf das Einbringen von hochspezialisierten Leistungen.

Der *Land-* und der *Regierungsrat* lehnen die Initiative ihrerseits aus folgenden Gründen ab:

- Mit der Initiative soll für das Kantonsspital Baselland (KSBL) ein fixes Angebot pro Standort im Gesetz festgelegt werden. Dies widerspreche der heute gelebten freien Spitalwahl und ziele an den Bedürfnissen der Bevölkerung vorbei.
- Der Sanierungsbedarf des KSBL beträgt mittlerweile rund CHF 700 Mio., wobei am Standort Bruderholz in den nächsten zehn Jahren rund CHF 240 Mio. investiert werden müssen, um die heutige Infrastruktur aufrechtzuerhalten. Bei Annahme der Initiative sei es der KSBL nicht möglich, die notwendigen Investitionen selber zu finanzieren, weswegen staatliche Zuschüsse nötig würden. Daher sei die Initiative nicht finanzierbar und gefährde damit die langfristige drei-Standorte-Strategie des KSBL mit den Standorten Bruderholz, Laufen und Liestal.
- Der Bevölkerung stehe gerade im unteren Kantonsgebiet in- und ausserhalb des Kantons eine Vielzahl an Spitälern und Kliniken zur Verfügung. Dies sehe man auch darin, dass drei Viertel der Bevölkerung im unteren Baselbiet nicht das Bruderholzspital besuchen, sondern das Angebot anderer nahe gelegener Spitäler nutzen. Ein Anspruch auf ein eigenes Spital für die gesamte Bevölkerung im unteren Kantonsgebiet könne aus diesen Zahlen nicht abgeleitet werden. Schliesslich sei die Gesundheitsversorgung dank einer grossen Dichte an hochqualitativen Leistungserbringern in der Region auch in Zukunft sichergestellt.

2. Nicht formulierte Initiative «Ja zu fachlich kompetent ausgebildeten Lehrpersonen» vom 15. Oktober 2014

Stimmbeteiligung

NEIN (78.27%)
41.71%

Die Initiative verlangt, dass zukünftige Sekundarlehrerinnen und -lehrer ein Studium an der Universität und im Anschluss eine einjährige pädagogische Ausbildung an einer Pädagogischen Hochschule (PH) absolvieren müssen, um eine feste Anstellung an einer Baselbieter Sekundarschule zu erhalten. Mit der stärkeren Gewichtung der Fachausbildung an der Universität soll die Qualität des Unterrichts an den Sekundarschulen gesteigert werden. Der Land- und der Regierungsrat empfehlen die Ablehnung der Initiative.

Aktuelle Ausbildung von angehenden Sekundarlehrpersonen

In den letzten Jahrzehnten hat sich die Lehrerausbildung gewandelt. Früher wurden Lehrpersonen an den Lehrerseminaren ausgebildet, während heute die Ausbildung in der ganzen Schweiz an den pädagogischen Hochschulen stattfindet. Die früher kantonalen Ausbildungsabschlüsse sind mittlerweile gesamtschweizerisch anerkannt. Angehenden Sekundarlehrpersonen stehen zwei Ausbildungswege zur Auswahl:

- Beim sogenannten «konsekutiven» Ausbildungsweg absolvieren die angehenden Sekundarlehrpersonen zuerst eine dreijährige, fundierte Fachausbildung an der Universität in denjenigen Fächern, die sie später unterrichten. Sie schliessen dort mit dem Bachelor ab. Anschliessend folgt eine zweijährige methodisch-didaktische Ausbildung an der Pädagogischen Hochschule (PH).
- Beim «integrativen» Ausbildungsweg besuchen sie während vier Jahren ausschliesslich die PH. Dort erhalten sie eine minimale Fachausbildung und ebenfalls die methodisch-didaktische Ausbildung.

Die Initiative hat zum Ziel, dass die gesamte Fachausbildung der Sekundarlehrpersonen wieder von der Universität übernommen wird: Während drei Jahren sollen angehende Lehrpersonen wie früher eine Fachausbildung in zwei oder drei Fächern an der Universität absolvieren und mit dem Bachelor abschliessen. Im Anschluss folgt, analog dem früheren Lehrerseminar, eine ein- bis zweijährige methodisch-didaktische Ausbildung an der Pädagogischen Hochschule.

Mit der Initiative soll die Ausbildungswahl der angehenden Lehrpersonen gelenkt werden. Zu diesem Zweck soll festgeschrieben werden, dass nur Sekundarlehrpersonen mit einer Uni-Fachausbildung eine unbefristete Anstellung erhalten und Lehrpersonen mit ausschliesslicher PH-Ausbildung nur befristet angestellt werden können. Dies soll dazu führen, dass künftig weitaus mehr Studierende den «konsekutiven» Ausbildungsweg mit der Fachausbildung an der Universität einschlagen.

Gemäss dem *Initiativkomitee* ist eine solche Lenkung nötig, um auf der Basis einer soliden fachlichen Grundlage eine gute Schulbildung zu gewährleisten. Dies aus folgenden Gründen:

- Die Universität und die Pädagogischen Hochschule verfügen gemäss dem Initiativkomitee über unterschiedliche Stärken: Während der Fokus der PH auf der methodisch-didaktische Ausbildung liegt, haben die Universitäten eine stärkere Fachausbildung. Für eine gute Schule brauche es sowohl fachlich als auch methodisch-didaktisch kompetent ausgebildete Lehrpersonen, weswegen der «konsekutive» Ausbildungsweg zu bevorzugen sei.
- Die PH sei nicht in der Lage, qualitativ und quantitativ ausreichende Fachausbildungen zu bieten, da ihre Akzente in der Pädagogik, Psychologie und der entsprechenden Forschung lägen. Dies sei auch der Grund, weshalb der Kanton ZH die Fachausbildung seiner Sekundarlehrpersonen aus der PH ausgelagert hat.
- Die überwiegende Mehrheit der angehenden Sekundarlehrpersonen in BL wählt heute den «integrativen» Ausbildungsweg an der PH. Der Grund dafür sei, dass dieser weniger lang dauert (insgesamt nur vier statt fünf Jahre) und weniger anspruchsvoll sei. Der Kanton BL werde daher nur dann gute Lehrpersonen erhalten, wenn Anreize geschaffen werden, dass die Studierenden von den Stärken beider Bildungsinstitute profitieren und den «konsekutiven» Ausbildungsweg wählen.

Der *Land-* und der *Regierungsrat* empfehlen aus folgenden Gründen die Ablehnung der Initiative:

- Zum einen sei die heutige fachliche Ausbildung für Sekundarlehrpersonen qualitativ hochstehend und habe sich in der ganzen Schweiz bewährt. Es gebe keinen Hinweis darauf, dass der konsekutive Ausbildungsweg über die Universität insgesamt zu besseren Lernergebnissen der Schülerinnen und Schüler führt.

- Zum anderen käme es bei einer Zustimmung zur Initiative zu einer Isolation des Kantons BL auf dem Schweizer Arbeitsmarkt für Lehrpersonen, da der Kanton die bestehende interkantonale Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen kündigen müsste. Dies würde den schweizweit grossen Mangel an Lehrpersonal weiter verschärfen. Erschwerend komme hinzu, dass der von den Initianten geforderte Lehrgang aktuell nur von wenigen Studierenden gewählt wird und der bevorzugte und in der Deutschschweiz übliche Lehrgang an der Pädagogischen Hochschule für Baselbieterinnen und Baselbieter nicht mehr attraktiv wäre. Schliesslich führe die Umstellung der Ausbildung und die damit verbundene Schaffung eines eigenen Lehrgangs für Sekundarlehrerinnen und -lehrer zu erheblichen Mehrkosten.

3. Änderung der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft betreffend

Abschaffung der Amtszeitbeschränkung für Mitglieder des

Landrats (Landratsbeschluss vom 9. Februar 2017)

NEIN (68.04%)

Stimmbeteiligung

41.67%

Die Amtszeit der Landratsmitglieder in BL ist seit 1972 zeitlich beschränkt. Wer ununterbrochen während vier Amtsperioden dem Kantonsparlament angehört hat, ist für die nächstfolgende Amtsperiode nicht mehr wählbar, wobei eine vollständig absolvierte Amtsperiode vier Jahre dauert. Die von 23 Landratsmitgliedern lancierte parlamentarische Initiative «Änderung der Verfassung⁷ § 54 Amtszeitbeschränkung» möchte diese Amtszeitbeschränkung wieder abschaffen.

In der politischen Diskussion im Landrat waren die Ansichten über die Amtszeitbeschränkung geteilt.

Die Befürworter/-innen einer Abschaffung betonen den Know-how-Verlust, den die Amtszeitbeschränkung bewirke und welcher zu einer Schwächung des Kantonsparlaments führe. Die weiteren Kritikpunkte lauten wie folgt:

- Erfahrene und sachkundige Ratsmitglieder seien als Gegengewicht zur Exekutive wichtig.
- Die Amtszeitbeschränkung führe neben der schon bestehenden «natürlichen Rotation» zu einem zusätzlichen Wechsel.
- Bei der Neubestellung des Kantonsparlaments seien Änderungen im Mitgliederbestand von mehr als 50 Prozent zu hoch und behindern eine effektive Arbeit der Legislative. Die Befürworter/-innen der Abschaffung bringen zudem an, dass es für den Regierungsrat ebenfalls keine Beschränkung gibt.
- Schliesslich sollen die Parteien und Stimmberechtigte die Möglichkeit haben, selbst für einen gewissen Wechsel zu sorgen und die Rekrutierung von geeigneten Kandidatinnen und Kandidaten sei insbesondere für kleinere Parteien nicht immer einfach.

Die Gegenseite sieht in der Amtszeitbeschränkung ein gutes Mittel, um auch politische Nachwuchskräfte zum Zug kommen zu lassen, was frischen Wind und neue Ideen ins Parlament bringe. Für die Amtszeitbeschränkung spreche zudem Folgendes:

- Ein Wechsel sei nötig, damit neue unverbrauchte Ratsmitglieder frischen Wind einbringen können. Zudem seien amtsältere Ratsmitglieder nicht automatisch besser als neu eintretende.
- Des Weiteren trage die Amtszeitbeschränkung der Entstehung des «Politikerfilzes» entgegen und neue Ratsmitglieder seien durchaus in der Lage, sich speditiv einzuarbeiten.
- Letztlich bestehe für die Parlamentarier die Möglichkeit, nach einer Pause von einer Amtsperiode wiedergewählt zu werden.

⁷ Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17.05.1984; SR 100; abrufbar [hier](#).

Im *Landrat* hat sich eine Mehrheit für die Abschaffung der Amtszeitbeschränkung ausgesprochen. Der zur Stellungnahme eingeladenene *Regierungsrat* verweist auf die Befugnis der Stimmberechtigten, an der obligatorischen Verfassungsabstimmung zu entscheiden, ob sie die Amtszeitbeschränkung heute als entbehrlich erachten oder nicht.

4. Änderung der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft betreffend

Aufgabenzuordnung und Zusammenarbeit der Baselbieter

Gemeinden (Landratsbeschluss vom 9. Februar 2017)

Stimmbeteiligung

JA (83.56%)
41.28%

Die basellandschaftlichen Gemeindepräsidentinnen und Gemeindepräsidenten haben an ihrer Tagsatzung vom 16.06.2012 die *Charta von Muttenz* verabschiedet.⁸ Darin bekennen sie sich zu gemeinsamer Solidarität sowie zu verstärkter Zusammenarbeit in funktionalen Räumen und fordern vom Kanton mehr Autonomie, Stärkung ihrer Handlungsfreiheit sowie Variabilität in den Gesetzen und Verordnungen und im Vollzug. Diese Forderungen sollen durch die Verfassungsänderung umgesetzt werden.

Durch die Verfassungsänderung werden der Landrat und der Regierungsrat zu Folgendem verpflichtet:

- Den Gemeinden müssen die Aufgaben nach dem Grundsatz der Subsidiarität zugeordnet werden. Dadurch kann eine Aufgabe nur dann von einer Ebene auf die nächst höhere Ebene übertragen werden, wenn sich zeigt, dass die untere Ebene mit der Aufgabe fachlich überfordert ist. Richtschnur der Aufgabenzuordnung nach dem Subsidiaritätsprinzip ist daher nicht die finanzielle Belastung der Gemeinden durch die Aufgabe, sondern deren fachliche Fähigkeit, die Aufgabe bürgergerecht lösen zu können.
- Es muss nach Möglichkeit dem Grundsatz der fiskalischen Äquivalenz Rechnung getragen werden, wonach die Zuständigkeit für eine Aufgabe und die dafür notwendigen finanziellen Ressourcen beim gleichen Gemeinwesen liegen sollten.
- Den Gemeinden muss die grösstmögliche Gemeindeautonomie gewährt werden. Dies bedeutet, dass den Gemeinden für die Regelung und den Vollzug ihrer Aufgaben derjenige Handlungsspielraum einzuräumen ist, den sie dazu aufgrund ihrer individuellen Gegebenheiten haben müssen.
- Schliesslich müssen der Landrat und der Regierungsrat Regelungen schaffen, die auf die unterschiedliche Leistungsfähigkeit der Gemeinden abgestimmt sind (Variabilität).

Im Gegenzug werden die Gemeinden durch die Kantonsverfassung nun verpflichtet, verstärkt zusammenzuarbeiten, damit sie ihre Aufgaben wirksamer erfüllen können. Der Kanton unterstützt die Gemeinden dabei und kann ihnen die Zusammenarbeit per Gesetz verbindlich auftragen.

Der Landrat hat an seiner Sitzung vom 09.02.2017 der Änderung der Kantonsverfassung gemäss dem Antrag seiner Justiz- und Sicherheitskommission mit 87:0 Stimmen, also *einstimmig*, zugestimmt.

Für weitergehende Informationen über die Abstimmung / Pour plus d'informations touchant la votation:

[Abstimmungsbroschüre](#)

[Zurück zur Übersicht / Retour à l'aperçu](#)

⁸ Der Text dieser Charta kann man [hier lesen](#).



1. Grossratsbeschluss vom 9. November 2016 betreffend kantonale Initiative

«für eine ringförmige Velo-Komfortroute (Veloring-Initiative)»

NEIN (58.3%)

Stimmbeteiligung

50.74%

Rund um das Basler Stadtzentrum soll ein Veloring eingerichtet werden, welcher künftig die zahlreichen Velorouten miteinander verbinden würde, welche quer durch die Stadt führen. Dadurch sollen Velofahrerinnen und Velofahrer sicher und schnell ans Ziel gelangen. Zudem soll der Veloring zur Entflechtung des Auto- und des Veloverkehrs beitragen, was Vorteile für alle Verkehrsteilnehmenden bringen soll. Da gegen den Beschluss des Grossen Rates das Referendum ergriffen wurde, entscheidet nun die Stimmbevölkerung über das Projekt.

Im Februar 2016 kam die unformulierte Initiative «für eine ringförmige Velo-Komfortroute (Veloring-Initiative)» zustande. Diese forderte eine sichere, lückenlose und klar erkennbare Veloroute rund um das Basler Stadtzentrum. Der Regierungsrat teilt das Anliegen der Initiantinnen und Initianten und hat eine entsprechende Vorlage ausformuliert. Daraufhin hat sich der Grosse Rat ebenfalls für den Veloring ausgesprochen und CHF 25 Mio. für die Planung und Realisierung des Velorings bewilligt.

Der Veloring soll künftig eine Art Rahmen um die zahlreichen Velorouten der Stadt bilden und Wohnquartiere, Bahnhöfe, Arbeitsplätze, Schulen und Sportanlagen sicher und schnell miteinander verbinden. Der geplante Ring wäre in beiden Richtungen befahrbar und würde genügend Platz zum gefahrlosen Überholen bieten. Soweit es mit dem Bundesrecht vereinbar ist, hätten Velofahrende an Kreuzungen Vortritt und ihnen wäre es gestattet, nebeneinander zu fahren.

Das Komitee «NEIN zum unnötigen Luxus-Veloring» kritisiert die Vorlage aus folgenden Hauptgründen:

- Es bestehe kein Bedarf für einen Veloring, da Velofahrende einen direkten Weg von A nach B bevorzugten und es ihnen schon heute erlaubt sei, fast überall durch Einbahnstrassen zu fahren. Durch den Veloring müssten die Velofahrer weitere Umwege fahren, was sich negativ auf die Bestrebungen auswirken würde, Leute zum Umsteigen auf das Fahrrad zu bewegen.
- Die Vorlage bringe zudem Nachteile, für all jene, die nicht mit einem Fahrrad unterwegs sind. Denn in Anlehnung an den internationalen Standard «Fahrradstrassen» soll – sofern rechtlich zulässig – auf allen den Veloring kreuzenden Strassen kein Rechtsvortritt mehr gelten, sondern Vorfahrt für Fahrräder. Dies sei eine unnötige Gefahrenquelle und schaffe Konfliktpotential.
- Letztlich sei Basel schon heute im nationalen und internationalen Vergleich eine ausserordentlich velofreundliche Stadt. Daher sei die geplante Ausgabe von CHF 25 Mio. eine «sinnlose Geldverschwendung».

Der Regierungsrat und der Grosse Rat empfehlen die Annahme der Vorlage.

2. Grossratsbeschluss vom 7. Dezember 2016 betreffend Änderung des Gesetzes über das Gastgewerbe (Gastgewerbegesetz)

JA (52.42%)

Stimmbeteiligung

50.74%

Der Grosse Rat hat entschieden, das generelle Verbot von Alkohol-Ausschank in Jugendzentren aufzuheben. Dazu hat der Grosse Rat am 07.12.2016 eine Änderung des Gastgewerbegesetzes⁹

⁹ § 30 Gesetz über das Gastgewerbe vom 15.09.2004 (Gastgewerbegesetz); SR 563.100 (abrufbar [hier](#)).

beschlossen, wogegen das Referendum ergriffen wurde. Aus Sicht des Grossen Rates entspricht das geltende Verbot von Alkohol in Jugendzentren nicht mehr dem heutigen Umgang von Jugendorganisationen mit dem Thema Alkoholkonsum. Die Verbotskultur sei veraltet und trage nicht zur Verhinderung von Alkoholmissbrauch bei.

Heute dürfen gemäss Gastgewerbegesetz in Jugendzentren generell keine alkoholischen Getränke angeboten oder abgegeben werden. Der *Grosse Rat* des Kantons BS hält eine solche Verbotskultur aus pädagogischer und präventiver Sicht im professionellen Umfeld von Institutionen der Jugendarbeit für veraltet und nicht wirkungsorientiert. Man solle sich vielmehr an den Grundsätze der Alkoholprävention orientieren, welche eine Sensibilisierung der Jugendlichen und die Förderung des Problembewusstseins zum Thema Alkohol vorsehen.

An seiner Sitzung vom 07.12.2016 hat der Grosse Rat aufgrund einer Motion deshalb beschlossen, dieses generelle Verbot aufzuheben und das Gastgewerbegesetz entsprechend zu ändern. In Zukunft sollen die Fach- und Leitungspersonen der Jugendzentren sinnvolle und klare Regelungen für den Alkoholkonsum festlegen. Dadurch soll der Alkoholkonsum gezielt thematisiert und ein eigenverantwortlicher Umgang von Jugendlichen mit Alkohol gefördert werden.

Nach wie vor gilt aber die gesetzliche Regelung des Bundes¹⁰, wonach alkoholische Getränke mit 15 oder weniger Volumenprozenten wie Bier und Wein nicht an Jugendliche unter 16 Jahren abgegeben werden dürfen. Bei Spirituosen gilt die Altersgrenze 18.¹¹ Von der geplanten Aufhebung des Verbots wären Schulen, Schwimmbäder und Automaten nicht betroffen, da dort auch nach der Gesetzesänderung ein generelles Alkoholverbot gelten wird.

Gegen den Beschluss des Grossen Rates wurde das Referendum ergriffen. Das *Referendumskomitee* lehnt die Aufhebung des Alkoholverbots in Jugendzentren im Wesentlichen aus folgenden Gründen ab:

- Das Alkoholverbot in Jugendzentren sei beizubehalten, da die Forschung aufgezeigt habe, dass Vorkehrungen wie Preiserhöhungen, Werbeverbote und die Einschränkung der Erhältlichkeit zu den wirksamsten Präventionsmassnahmen gehören. Daher sei es entscheidend, den Zugang von Jugendlichen zu Alkohol nicht zu erleichtern.
- Jugendzentren haben einen Präventionsauftrag und es sei daher nicht ihre Aufgabe, Kindern und Jugendlichen die Botschaft zu vermitteln, dass der Konsum von Suchtmitteln zum «Coolsein» bzw. zum Erwachsenwerden einfach dazugehöre. Da in Jugendzentren auch keine anderen Drogen verkauft werde, mache es keinen Sinn, bei der «Volksdroge Alkohol» eine Ausnahme zu machen.
- Des Weiteren sei es ein Anrecht von Kindern und Jugendlichen, in einer drogen- und alkoholfreien Umgebung aufzuwachsen. Dies gelte insbesondere für jene, die aus einem suchbelasteten Familienumfeld kommen. Genauso wichtig sei es zudem, Kinder und Jugendliche davon zu bewahren, auch noch in Jugendzentren dem Gruppendruck zum Mittrinken ausgesetzt zu sein.
- Schliesslich könne die Alkoholvergabe bei Fremdvermietungen oder besonderen Anlässen wie Partys oder Kulturevents durchaus sinnvoll sein, solange dies unter der Aufsicht der Jugendarbeiterinnen und Jugendarbeiter geschehe. Dies sollte jedoch mittels Ausnahmebestimmung ermöglicht werden und nicht mit einer grundsätzlichen Zulassung des Alkoholverkaufs.

Für weitergehende Informationen über die Abstimmung / Pour plus d'informations touchant la votation:

[Abstimmungserläuterungen](#)

[Zurück zur Übersicht / Retour à l'aperçu](#)

¹⁰ Bundesgesetz über die gebrannten Wasser vom 21.06.1932 (Alkoholgesetz); SR 680 (abrufbar [hier](#)).

¹¹ Art. 41 Bundesgesetz über die gebrannten Wasser vom 21.06.1932 (Alkoholgesetz); SR 680 (abrufbar [hier](#)).



Loi du 9 septembre 2016 sur l'assurance immobilière, la prévention et les secours en matière de feu et d'éléments naturels

OUI (52.95%)
37.94%

Participation :

La loi sur la police du feu et la protection contre les éléments naturels (1964), de même que la loi sur l'assurance des bâtiments contre l'incendie et les autres dommages (1965) datent d'une cinquantaine d'années et n'avaient connu que des révisions partielles. Le Conseil d'Etat s'est lancé dans une refonte totale aboutissant à la fusion des deux textes, ce qui a nécessité près de trois ans de travaux.

La nouvelle loi (ECALEX¹²) confirme certains principes fondamentaux et devrait introduire de nombreuses améliorations par rapport à la situation actuelle.

Un référendum a abouti, qui concerne principalement le statut du personnel.

Treize groupes de travail ont été impliqués, réunissant tant les compétences de l'ECAB que les divers acteurs concernés: préfets, communes, services de l'Etat, assureurs privés, sapeurs-pompiers, estimateurs, ramoneurs etc., sans compter 7 séances de commission parlementaire et une analyse détaillée du projet en plénum du Grand Conseil. Aux dires des autorités, il devrait en résulter une amélioration des prestations et de la gouvernance. En voici quelques exemples :

Principes fondamentaux

- L'assurance immobilière reste obligatoire pour l'ensemble des bâtiments du canton.
- Cette assurance, basée sur le principe de solidarité, couvre les risques liés au feu et aux éléments naturels.
- La mise en œuvre de l'assurance immobilière est confiée à un établissement de droit public indépendant et autonome financièrement, l'ECAB [Etablissement cantonal d'assurance des bâtiments].
- L'ECAB jouit d'un monopole, solution la plus profitable pour les assurés, les collectivités publiques et la population en général.
- En contrepartie de ce monopole, l'ECAB assume des responsabilités dans les domaines de la prévention contre les risques liés au feu et aux éléments naturels et dans le domaine de la défense incendie.
- L'ECAB contribue au financement des domaines de la prévention et des secours.

Améliorations prévues pour les propriétaires

- L'ensemble des bâtiments seront assurés automatiquement et sans hausse de prime à la valeur à neuf. En cas de sinistre lié à un élément naturel (grêle, inondation, tempête), l'indemnisation ne serait ainsi plus adaptée à la baisse en fonction de l'ancienneté.
- Les cuisines seront incluses dans la couverture de l'ECAB.

Améliorations prévues en matière de prévention

- La prévention des risques liés aux éléments naturels fera partie des missions prioritaires de l'ECAB et pourra donner lieu à des subventions.
- Le suivi de la prévention en matière d'incendie sera amélioré et professionnalisé. Les bâtiments à risques élevés (écoles, homes, hôpitaux, grandes surfaces, salles de spectacle etc.) seront principa-

¹² Cette abréviation est utilisée par l'ECAB et par le Comité référendaire, mais ne figure pas dans le texte de loi et ne semble donc pas être une abréviation officielle.

lement l'affaire des experts de l'ECAB; les autres bâtiments seront suivis par des spécialistes communaux.

- Les concessions de ramonage seront conditionnées au respect d'un système qualité. La fréquence des ramonages sera réduite au niveau de la pratique dans le reste de la Suisse et les tarifs seront revus dans le même sens.

Améliorations prévues en matière de finances

- Lors de résultats financiers favorables, après constitution des réserves, il sera possible d'octroyer des rabais de prime.

Améliorations prévues en matière de gouvernance d'entreprise

- Une meilleure répartition des tâches sera définie entre le Conseil d'État (autorité de surveillance), le conseil d'administration (autorité stratégique) et la direction (niveau opérationnel).
- Le contrôle politique sera renforcé par la présence de quatre députés parmi les neuf membres du conseil d'administration.
- Le statut de droit public du personnel et son affiliation à la Caisse de prévoyance du personnel de l'Etat seront maintenus.
- La rémunération sera régie *hors du système strict de la loi sur le personnel de l'Etat*. Le système de rémunération serait ainsi plus proche du marché de l'emploi dans les domaines de l'ECAB (assurance-prévention-secours), plus souple lors de l'engagement du personnel mais aussi dans la progression de la rémunération individuelle.

C'est ce dernier point qui a suscité l'ire du *comité référendaire*, dont voici un aperçu des arguments.

- L'ECAB ne devrait pas être gérée comme une entreprise, hors des lois de l'Etat, alors que les propriétaires sont contraints de s'assurer auprès de l'ECAB.
- ECALEX ferait sortir l'ECAB du contrôle strict de l'Etat, en lui donnant toute liberté d'agir, d'introduire un salaire au mérite et de fixer la rémunération de ses employé-e-s. La privatisation provoquerait une augmentation des salaires des cadres et des dépenses d'exploitation. Les primes d'assurance augmenteraient.
- Pour augmenter quelques privilégiés, l'ECAB mettrait en danger tout-e-s les salarié-e-s du canton. Profitant de ce signal, d'autres secteurs en mains publiques suivraient et tout-e-s les salarié-e-s y perdraient.
- Un « non » s'imposerait pour couper court à la volonté de sortir le personnel de la LPers par étapes. Ainsi l'Hôpital fribourgeois aurait déjà dit vouloir agir de la même manière pour réduire les salaires de ses 3'000 employé-e-s.
- Les services publics étant indispensables au bon fonctionnement du canton, la nouvelle loi mettrait en danger la qualité des prestations fournies aux Fribourgeois-e-s dans les domaines de la santé, de l'éducation et de la sécurité

Für weitergehende Informationen über die Abstimmung / Pour plus d'informations touchant la votation:

[Brochure d'information](#)

[Zurück zur Übersicht / Retour à l'aperçu](#)



1. Initiative populaire 158 « Pour la valorisation et l'agrandissement de la Maison Internationale des Associations »

NON (62.2%)
43.23%

Participation :

En 1999, l'Etat de GE a acquis au prix de CHF 1.61 Mio. trois parcelles situées à Genève Plainpalais¹³.

La même année, les bâtiments des numéros 8 et 8bis de la rue du Vieux Billard, qui se trouvent sur ces parcelles, ont été cédés à la Fondation pour l'expression associative (FEA) à travers un droit de superficie distinct et permanent (DDP) d'une durée de 50 ans¹⁴. La FEA est donc devenue propriétaire de ces bâtiments pour toute la durée du DDP.

En 2015, la FEA a lancé une initiative populaire cantonale demandant que l'Etat lui octroie un crédit de CHF 16.5 Mio, montant qui permettrait de rénover et d'agrandir ces bâtiments qui abritent la Maison Internationale des Associations (MIA), de les rendre conformes au label Minergie, tout en maintenant les loyers des utilisateurs à un niveau raisonnable. C'est cette initiative qui est soumise au vote des Genevois.

Les initiants défendent un projet qualifié de « social et participatif ». A leurs yeux, étant donné que ce sont les collectivités publiques qui sont propriétaires de ces parcelles, il paraît juste que ce soit à elles de financer tant leur entretien que leur valorisation. La MIA mériterait autant de soutien que des équipements sportifs et autres musées autrement plus onéreux en investissements et entretien.

Sans remettre en cause le rôle que joue la Fondation pour l'expression associative (FEA) au travers de la MIA, une *majorité du Grand Conseil* estime qu'il ne serait pas raisonnable de participer à hauteur de CHF 16.5 Mio. à des travaux de valorisation des bâtiments concernés. Il n'appartient en effet pas à l'Etat d'investir dans des bâtiments dont il n'est pas propriétaire.

La Maison Internationale des Associations (MIA)

La MIA est gérée par une fondation de droit privé à but non lucratif (FEA) créée en 1999. C'est elle qui dynamise les réflexions sur les valeurs et l'importance de la vie associative et met à disposition des associations, comme du grand public, des bureaux permanents ainsi que des salles de réunion, de congrès, de spectacle et d'exposition.

Plus de 80 associations sont locataires permanents et plus de 1500 événements ont lieu chaque année dans ses salles, rassemblant des participants venant de tous les continents. A la fois lieu de débat, de formation, d'intégration et de synergie, la MIA s'est imposée, depuis sa création en 2001, comme un lieu citoyen, ouvert aux problématiques actuelles majeures. La MIA inscrit ses services et ses activités à la fois sur le plan local, régional et dans le contexte plus large de la Genève internationale.

Aujourd'hui, «victime» de son succès, la MIA doit refuser du monde. La totalité des espaces-bureaux est occupée et des dizaines d'associations sont sur liste d'attente.

¹³ Dans le cadre de la faillite de la société Sonor SA (ex-éditrice du journal « La Suisse »).

¹⁴ Biens-fonds définis à l'art. 655 du code civil suisse (téléchargeable [ici](#)), les droits distincts et permanents sont assimilés à des immeubles dès leur inscription au registre foncier. Il s'agit d'un droit de superficie (servitude), établi pour 30 ans au moins sur une ou des parcelles, ou sur un autre DDP.

En outre, compte tenu du contexte budgétaire difficile et des nombreux investissements déjà planifiés, un tel engagement financier ne pourrait s'effectuer qu'au détriment d'autres travaux importants dont le canton de GE aurait urgemment besoin, notamment dans les domaines des transports et de la mobilité, de la sécurité, de la formation ou de la santé.

De son côté, une *minorité du Grand Conseil* rappelle que la MIA ne reçoit pas de subvention financière directe et dépend essentiellement du produit de ses locations. Elle fait face aujourd'hui à une saturation de ses locaux, qui se trouvent en outre dans un état de vétusté avéré. Visant à mettre à disposition des locaux destinés à des activités associatives en pratiquant des loyers accessibles, elle ne dispose pas de l'assise financière suffisante pour assumer le coût d'une opération de rénovation et d'agrandissement. C'est la raison pour laquelle une minorité du Grand Conseil soutient la FEA dans sa demande d'aide financière.

Quant au *Conseil d'Etat*, il reconnaît le rôle de la FEA et l'appui qu'elle apporte à divers acteurs de la société civile ; cependant il partage le point de vue de la majorité du Grand Conseil et craint de voir se réduire les moyens prévus en faveur des nombreux autres projets indispensables pour l'avenir du canton et de sa population.

2. Loi modifiant la loi sur les Transports publics genevois

(LTPG) (H 1 55 – 11805), du 23 septembre 2016

NON (53.48%)

Participation :

43.23%

Suite à l'adoption par les citoyennes et citoyens genevois, le 18.05.2014, de l'initiative populaire «**Stop aux hausses des tarifs des Transports publics genevois !**» (IN 146)¹⁵, les tarifs des transports publics sont inscrits dans la loi sur les Transports publics genevois (LTPG – H 1 55) du 21.11.1975¹⁶ et leur modification se fait par l'adoption d'une loi par le Grand Conseil.

La loi soumise au référendum du 21-05-2017 propose essentiellement d'adapter les tarifs Unireso pour réduire le manque à gagner (de l'ordre de CHF 9.8 Mio. pour 2015) constaté après la baisse des tarifs prévue par l'IN 146, permettant ainsi aux entreprises de transports publics de stopper la baisse des prestations de transport (de l'ordre de 5% par rapport à l'année 2014) grâce à une augmentation des recettes.

Contrairement à ce qui était attendu par les initiants, la baisse des tarifs appliquée depuis décembre 2014 n'a provoqué qu'une hausse très faible de la fréquentation. On peut en effet estimer à environ 1'000 les nouveaux usagers ayant choisi de s'abonner suite à la baisse des tarifs, sur un total de 109'000. Ce faible gain n'a pas permis de compenser la perte de recettes annuelle accusée par les opérateurs de transports publics genevois (de l'ordre de CHF 9.8 Mio. pour 2015).

Le canton n'ayant pas les moyens de financer intégralement ce manque à gagner, les TPG ont dû revoir leur offre à la baisse dès fin 2014. Outre le gel du développement des prestations financées par l'Etat, des mesures d'efficacité ont été mises en place, telles que le raccourcissement de lignes de bus, une période de pointe du soir ramenée à 19h sur les lignes de bus, de même qu'un passage moins fréquent des trams entre 9h et 16h. Au 01.01.2017, la diminution de l'offre effective qui a dû être opérée sur le réseau s'établit à - 5 % par rapport à l'année 2014.

Si la loi devait être rejetée dans le cadre du présent référendum, alors la baisse de prestations se poursuivrait selon les orientations du plan directeur des transports collectifs 2015-2018, voté par le Grand Conseil. Au total, conformément au plan directeur, cela représenterait une diminution de l'offre de 7,5 % d'ici à 2018, en comparaison de la situation prévalant en 2014.

¹⁵ La Newsletter de l'Institut du Fédéralisme présentant cette initiative est téléchargeable [ici](#).

¹⁶ Téléchargeable [ici](#).

Le rééquilibrage tarifaire proposé dans la présente loi se veut « cohérent, équilibré et proportionné ».

Selon une *minorité du Grand Conseil*, cette loi ne respecte pas la volonté populaire, exprimée par deux fois dans les urnes. D'après elle, les citoyennes et citoyens genevois ont souhaité baisser les tarifs et non pas les prestations. Elle considère qu'une augmentation des tarifs représenterait une charge importante pour les familles à revenu modeste.

De son côté, le *Conseil d'Etat* est d'avis que les modifications tarifaires proposées dans ce projet de loi maintiennent dans leur essence les acquis souhaités par le peuple à travers l'adoption de l'IN 146, tout en ajustant les tarifs au plus près des moyens des différentes catégories d'usagers.

Quant aux *comités référendaires*¹⁷, ils se montrent extrêmement virulents à l'encontre de cette loi. A leurs yeux, les autorités cherchent à « punir » la population d'avoir « mal voté », tout d'abord en coupant dans les prestations TPG (baisse des fréquences, suppression de lignes, etc.) puis en tentant de contourner les votes populaires avec la hausse de tarifs soumise au référendum.

Par ailleurs, cette hausse se ferait sur le dos des usagers « captifs ». Pour assurer des transports publics efficaces en gardant des tarifs abordables, il suffirait à l'Etat d'accroître sa participation de 5% environ. Or, le Conseil d'Etat, qui prétend qu'il n'y a « pas d'argent » pour les TPG, avait prévu en même temps un cadeau fiscal de près de CHF 500 Mio. par an aux grandes entreprises et à leurs actionnaires avec RIE 3. Un soutien d'une douzaine de millions aux TPG semblerait dès lors envisageable.

Finalement, une votation populaire du 25.09.2016 a permis de faire rentrer plus de CHF 35 Mio. par an en limitant les déductions fiscales en matière de transports. Il suffirait d'affecter une modeste partie de cet argent aux TPG pour compenser le refus de la hausse des tarifs et développer les prestations, une tâche essentielle pour l'environnement, car les TPG luttent contre la pollution, le bruit, les bouchons, les accidents et les émissions de CO₂.

Für weitergehende Informationen über die Abstimmung / Pour plus d'informations touchant la votation:

[Brochure cantonale](#)

[Zurück zur Übersicht / Retour à l'aperçu](#)

LU



1. Erhöhung des Staatssteuerfusses für 2017 auf 1,70 Einheiten

NEIN (54.34%)

Stimmbeteiligung:

45.59%

Um den Kantonshaushalt wieder ins Gleichgewicht zu bringen, haben Kantonsrat und Regierungsrat seit 2012 mit zwei grossen Sparpaketen Leistungen abgebaut und das Ausgabenwachstum gebremst. Als Bestandteil eines umfassenden, ausgewogenen dritten Konsolidierungsprogrammes (KP17) hat der Kantonsrat LU Ende 2016 beschlossen, den Steuerfuss für die Staatssteuern im Jahr 2017 um eine Zehntel-Einheit zu erhöhen, wogegen das Referendum ergriffen wurde.

Der *Regierungsrat* erachtet das KP17 als ausgewogen und sozial verträglich, da es gewichtige Sparmassnahmen, Mehrbelastungen des Staatspersonals und Mehreinnahmen enthält. Die Steuererhöhung

¹⁷ En effet, plusieurs associations interparties se sont attelées chacune de son côté à la récolte des 7'524 signatures nécessaires pour le référendum.

wird vom Regierungsrat als moderat betrachtet und betrifft Unternehmen und Private gleichermaßen. Das Programm führe zudem bei Weitem nicht zu einer Rückgängigmachung der Steuersenkungen, welche seit 2004 im Kanton durchgeführt wurden.¹⁸

Der Regierungsrat argumentiert weiter, dass der Kanton bei einer Ablehnung der Vorlage für das laufende Jahr kurzfristig über CHF 64 Mio. zusätzlich einsparen müsste. Ohne substantielle Einschnitte bei den kantonalen Dienstleistungen und Einrichtungen im Bildungs-, Gesundheits-, Sozial-, Polizei- und Bauwesen sei dies nicht möglich. Kantonsrat und Regierungsrat empfehlen den Stimmberechtigten daher die Annahme der Steuererhöhung.

Luzerner Kantonshaushalt zunehmend unter Druck¹⁹

In den letzten Jahren ist der Kantonshaushalt zunehmend unter Druck geraten. Die wichtigsten Gründe dafür sind die wachsende Bevölkerung und die alternde Gesellschaft. Aber auch steigende Ansprüche an den Staat führen zu einem anhaltenden Kostenwachstum. Die grössten Mehrkosten verursachen die Bereiche Bildung, Gesundheit und soziale Sicherheit. Aber auch der Bedarf, die Anforderungen und die Ansprüche an Strassen und Infrastrukturen sowie der Aufwand für die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit durch die Polizei haben zugenommen.

Dazu kommt, dass die Einnahmen stark rückläufig sind. Während die Steuereinnahmen stetig steigen, entwickeln sich die Einnahmen aus dem nationalen Finanzausgleich (NFA) deutlich negativ. Im Jahr 2013 hat der Kanton LU noch CHF 370 Mio. aus dem NFA erhalten, während es im Jahr 2017 nur noch CHF 190 Mio. sind, also CHF 180 Mio. weniger. Darüber hinaus fehlen dem Kanton auch jährlich CHF 20 Mio. wegen der Zustimmung der Stimmberechtigten zur Abschaffung der Liegenschaftssteuer im Jahr 2015.

Das *Referendumskomitee* argumentiert seinerseits, dass die Luzernerinnen und Luzerner gegenwärtig schon mit vielen Kostensteigerungen rechnen müssen. Dadurch, dass nun auch die Steuern erhöht werden sollen, komme es zu einer zusätzlichen Belastung für die Familien und den Mittelstand im Kanton. Das Komitee bringt weiter an, dass in LU seit Jahren die Aufwände schneller als die Erträge steigen, weswegen die Steuererhöhung nur eine kurzfristige Kompensation zur Folge hätte. Daher müsse ein grundsätzliches Umdenken in der Ausgabenpolitik erfolgen, da sonst in wenigen Jahren weitere Gebühren- und Steuererhöhungen folgen würden. Das würde letztlich die Wettbewerbsfähigkeit des Kantons senken und Arbeitsplätze gefährden.

2. Halbierung der Kantonsbeiträge an die Musikschulen

NEIN (67.68%)

Stimmbeteiligung

45.59%

Ende 2016 haben Kantonsrat und Regierungsrat zur Sanierung des Kantonshaushaltes rund 150 Massnahmen aus allen Aufgabenbereichen beschlossen (Konsolidierungsprogramm 2017; KP17). Eine solche Massnahme ist die Halbierung der Kantonsbeiträge an die Musikschulen der Gemeinden, was eine Einsparung von rund CHF 1.8 Mio. pro Jahr zur Folge hätte. Es sei den Gemeinden zumutbar, den geringen Einnahmeausfall zu kompensieren, da diese insgesamt finanziell gut dastehen und durch das KP17 weiter entlastet werden.

¹⁸ Vgl. «Die wichtigsten Finanz- und Steuereinnahmen des Kantons und ihre Zusammensetzung 2011–2020» und die Diagramme auf S. 10, bzw. 12 und 13 der Abstimmungsbroschüre.

¹⁹ Quelle: Abstimmungsbroschüre, S. 10.

Gegen diese Sparmassnahme wurde das Referendum²⁰ ergriffen, da befürchtet wird, dass ärmere Gemeinden die Zusatzkosten auf die Eltern überwälzen würden und damit die Chancengleichheit der Kinder abnehmen würde.

Der *Regierungsrat* argumentiert, dass die Betragskürzung nur geringe Folgen hätte, da ein qualitativ guter Musikunterricht für den Kanton LU nach wie vor wichtig sei. Die Schülerinnen und Schüler sollen auch nach der Änderung die Möglichkeit haben, einen bezahlbaren Musikunterricht zu besuchen. Daher wird der Kanton weiterhin Beiträge an die Musikschulen ausrichten, wenn auch in einem kleineren Umfang. Auf die *Qualität des Unterrichts* werde die Kürzung keinen Einfluss haben, da die Musikschulen auch in Zukunft nur dann vom Kanton unterstützt werden, wenn sie die Qualitätsanforderungen erfüllen.

Die wegfallenden Kantonsbeiträge sollen von den Gemeinden übernommen werden. Da die entsprechenden Mehrkosten relativ gering sind, sei dies durchaus möglich und werde die Gemeinden folglich auch nicht überfordern. Dies sei auch der Grund, weswegen sich der Verband Luzerner Gemeinden nicht gegen diese Beitragshalbierung ausgesprochen hat.

Des Weiteren sei eine Erhöhung der Elternbeiträge nicht zu befürchten, da diverse Gemeinden bereits beschlossen haben, die Reduktion der kantonalen Beiträge zulasten der Gemeinderechnung zu kompensieren. Eine solche Kompensation sei für die meisten Gemeinden wegen den soliden Gemeindefinanzen kein Problem. Dies zeige sich auch darin, dass die Gemeinden die Steuer senkungen des Kantons der vergangenen Jahre gut verkraftet haben. So lag der mittlere Gemeindesteuerfuss in 2004 (vor den kantonalen Steuergesetzrevisionen 2005, 2008 und 2011) bei 1.96 Einheiten, während er in 2016 bei 1.88 Einheiten lag. Damit konnten die Gemeinden also trotz der Steuer senkungen des Kantons, trotz der Aufhebung der Liegenschaftssteuer und trotz gestiegener Ausgaben (z.B. in der Pflegefinanzierung) die Steuerbelastung insgesamt senken. Schliesslich seien auch die positiven Rechnungsabschlüsse der Gemeinden der letzten Jahre ein Zeichen dafür, dass die Gemeinden in der Lage sind, die Reduktion der kantonalen Beiträge zu kompensieren.

Eine *Minderheit des Kantonsrates* – gefolgt von einem *Referendumskomitee* – lehnte die Sparmassnahme jedoch aus den folgenden Gründen ab:

- Es bestehe das Risiko, dass in finanzschwachen Gemeinden die finanzielle Belastung der Eltern durch den Musikunterricht ihrer Kinder steigen würde und damit der Musikunterricht für Familien mit geringem Einkommen unerschwinglich wäre.
- Durch den Anstieg der Elternbeiträge komme es zu einem Rückgang in den Schülerzahlen, was wiederum den Unterricht verteuern würde.
- Die Luzerner Stimmberechtigten haben 2012 dem Bundes-Verfassungsartikel über die Jugendmusikförderung²¹ mit 70.5 Prozent zugestimmt; deshalb sei auch der Kanton in der Pflicht, die Musikausbildung im bisherigen Rahmen zu unterstützen.

Für weitergehende Informationen über die Abstimmung / Pour plus d'informations touchant la votation:

[Bericht des Regierungsrates](#)

[Zurück zur Übersicht / Retour à l'aperçu](#)

²⁰ Nach § 25 der Kantonsverfassung vom 17.06.2007 (SRL Nr. 1; abrufbar [hier](#)) kommt das Volksreferendum zustande, wenn mindestens 3'000 Stimmberechtigte oder ein Viertel der Gemeinden innert 60 Tagen seit Veröffentlichung der Vorlage beim Regierungsrat unterschriftlich die Volksabstimmung verlangen. Ein Komitee reichte gegen den Beschluss mit 22'417 gültigen Unterschriften fristgerecht das Referendum ein.

²¹ Vgl. Art. 67a Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999; SR 101; abrufbar [hier](#).



OW

1. Nachtrag zum Gesetz über die Entlöhnung und Entschädigung von Behörden und Kommissionen (Behördengesetz)

NEIN (66.29%)
49.18%

Stimmbeteiligung:

Der Nachtrag zum Behördengesetz²² sieht einerseits vor, die Entschädigungen des Präsidiums und des Vizepräsidiums des Kantonsrats, der Fraktionen sowie die Sitzungsgelder der nebenamtlichen Behördenmitglieder und Kommissionsmitglieder *zu erhöhen*. Die Erhöhung der Entschädigung sei verhältnismässig und mit den Regelungen in anderen ähnlichen und umliegenden Kantonen vergleichbar. Der Milizgedanke und eine starke ehrenamtliche Komponente sollen auch nach der Erhöhung gewahrt bleiben. Des Weiteren soll durch die Vorlage die Entlöhnung des Präsidiums der Steuerrekurskommission im Behördengesetz ergänzt werden, was jedoch in der Praxis keine finanziellen Auswirkungen hätte.

An seiner Sitzung vom 27.05.2015 nahm der Kantonsrat eine Motion über die Entlöhnung und Entschädigung von Behörden und Kommissionen vom 12.03.2015 an. Der Regierungsrat wurde damit beauftragt, das Behördengesetz sowie das Kantonsratsgesetz²³ anzupassen.

Begründet wurde die Motion damit, dass die Entschädigungen des Präsidiums, des Vizepräsidiums, der Fraktionen sowie die Sitzungsgelder seit Inkrafttreten des Behördengesetzes im Jahr 1999 bzw. des Kantonsratsgesetzes im Jahr 2005 nie mehr angepasst wurden. Ein Vergleich mit den Kantonen NW, UR und AR zeige weiter, dass die Entschädigung der kantonsrätlichen Arbeit in OW unterdurchschnittlich sei.

Konkret wurden die folgenden Änderungen gefordert:

- Anpassung von Art. 11 Abs. 1 und 2 des Behördengesetzes: Erhöhung der Sitzungsgelder.

Die Sitzungsgelder des Kantons OW im Vergleich (alle Beträge in CHF)

	OW aktuell	OW neu	NW	LU	UR	GL
Ganzer Tag	170.- - 200.-	220.- - 250.-	320.-	300.-	160.-	*
Halbtag	120.- - 150.-	170.- - 200.-	160.-	150.-	105.-	150.-
Zulage Präsidium	100.-	200.-	50%	**	78.-	**

* = nur halbtätige Sitzungen
** = doppeltes Sitzungsgeld

²² Gesetz über die Entlöhnung und Entschädigung von Behörden und Kommissionen vom 03.09.1999 (Behördengesetz); GDB 130.4; abrufbar [hier](#).

²³ Gesetz über den Kantonsrat vom 21.04.2005 (Kantonsratsgesetz); GDB 132.1; abrufbar [hier](#).

- Anpassung von Art. 4 des Behördengesetzes: Erhöhung der Präsidialzulagen.

Die Präsidialzulagen des Kantons OW im Vergleich (alle Beträge in CHF):

	OW aktuell	OW neu	NW	LU	UR	GL
Präsidium	4'000.-	7'000.-	10'000.-	12'000.-	*	9'380.-
Vizepräsidium	800.-	1'200.-	2'000.-	---	---	---

* = doppeltes Sitzungsgeld

- Anpassung von Art. 11 Abs. 2 des Kantonsratsgesetzes: Erhöhung der Fraktionsbeiträge.

Die Fraktionsentschädigungen des Kantons OW im Vergleich (alle Beträge in CHF)

	OW aktuell	OW neu	NW	LU	UR	GL
Grundbeitrag	3'000.-	4'000.-	4'500.-	15'000.-	3'000.-	0.-
Pro Mitglied	200.-	500.-	700.-	1'000.-	150.-	0.-
Mitglied ohne Fraktion	300.- *	500.- *	700.-	1'000.-	200.-	0.-

* Derzeit ist im Kantonsrat kein Mitglied ohne Fraktion.

Diese Änderungen werden voraussichtlich Auswirkungen auf die Kantonsfinanzen haben: Obwohl die Mehrkosten der Sitzungsgelder nicht genau beziffert werden können, da die Anzahl der Kommissions-sitzungen je nach Komplexität der Geschäfte und Dichte des Gesetzgebungsprogramms des Kantons stark variieren kann, ist aufgrund der letzten Jahre mit einem Mehraufwand von insgesamt rund CHF 40'000.- zu rechnen.

Gegen den Nachtrag zum Behördengesetz vom 08.09.2016 wurde aus folgenden Gründen das *Referendum* ergriffen:

- Die Gegner der Vorlage äussern sich kritisch zu den Mehrkosten der Revision. Dies insbesondere, da erst vor kurzem das Aufgabenüberprüfungs- und Konsolidierungspaket (KAP) verabschiedet wurde, welches substantielle Sparmassnahmen beinhaltet. Angesichts der gegenwärtigen Sparbemühungen sei die Erhöhung schlicht unangebracht. Die Parteien und Mitglieder des Kantonsrats haben auch eine Vorbildfunktion, weswegen es ein schlechtes Signal sende, wenn bei den Ausgaben für die Bevölkerung gespart wird und gleichzeitig die Aufwendungen für den Kantonsrat erhöht werden.
- Ebenfalls sei es nicht sinnvoll, die Beiträge an die Fraktionen zu erhöhen, da die Parteien ihre finanziellen Mittel bei ihren Mitgliedern generieren sollen und nicht bei den Steuerzahlern.
- Schliesslich ist es nach der Ansicht des Referendumskomitees sehr bedenklich, wenn finanzielle Überlegungen und nicht das Gemeinwohl für die Arbeit im Kantonsrat ausschlaggebend sind.

Der *Regierungs-* und der *Kantonsrat* empfehlen die Annahme der Vorlage.

2. Nachtrag zum Bildungsgesetz

NEIN (57.61%)

Stimmbeteiligung:

49.37%

Bis zum Kindergarteneintritt gibt seit bald zehn Jahren in Kanton OW eine kantonsweit gültige Rechtsgrundlage²⁴, welche ein bedarfsgerechtes Betreuungsangebot durch die Gemeinden sicherstellt. Ab dem Kindergarteneintritt besteht für die Gemeinden hingegen keine Pflicht mehr, bei Bedarf schulergänzende Tagesstrukturen einzurichten. Daher sind die Angebote je nach Gemeinde verschieden, wodurch Eltern je nach Wohnort mit unterschiedlichen Betreuungssituationen konfrontiert sind.

Mit dem Nachtrag zum Bildungsgesetz²⁵ soll diese Lücke geschlossen werden, indem die Betreuung im Schulalter analog zur vorschulischen Betreuung geregelt wird.

Der *Regierungsrat* argumentiert, dass oft beide Elternteile einer Erwerbsarbeit nachgehen wollen oder müssen. Für die Betreuung der Kinder seien deshalb gute und verlässliche Betreuungsstrukturen notwendig. Diese zeige sich an der grossen Nachfrage im Bereich der vorschulischen Betreuung. Zudem sei die Vereinbarkeit von Familie und Beruf heute ein Problem für viele Eltern. Durch weitere schulergänzende Tagesstrukturen könne man dem entgegenwirken, wodurch mehr Elternteile einem Beruf nachgehen können. Dies bewirke letztlich auch eine Abschwächung des aktuellen Fachkräftemangels im Kanton. Insgesamt sei die Vorlage eine zielführende Investition in die Zukunft, welche OW in seiner Position als familien- und wirtschaftsfreundlicher Kanton stärken werde.

Bei der *Umsetzung* eines bedarfsgerechten Angebots haben die Gemeinden verschiedene Möglichkeiten. So können sie entweder selbst Schultagesstätten einrichten oder Dritte damit beauftragen. Alternativ dazu können die Gemeinden auch im Rahmen von Tagesfamilien ein pragmatisches Angebot an schulergänzenden Tagesstrukturen anbieten. Diese Flexibilität soll den Gemeinden die Möglichkeit geben, ihr jeweiliges Betreuungsangebot bedarfsgerecht und massgeschneidert zu gestalten.

Die *Kosten* der schulergänzenden Betreuung tragen grundsätzlich die Eltern. Wie bei der familienergänzenden, vorschulischen Betreuung unterstützen aber der Kanton und die Gemeinden die Eltern mit einem tieferen Einkommen (Sozialtarif). Modellrechnungen, die auf den Kosten im Vorschulbereich basieren, gehen mittelfristig von Mehrkosten für Kanton und Gemeinden von insgesamt rund CHF 500'000.- für die geplanten schulergänzenden Tagesstrukturen aus.

Gegen den Nachtrag zum Bildungsgesetz vom 01.12.2016 wurde das Referendum ergriffen. Das *Referendumskomitee* macht insbesondere geltend, dass mit der aktuellen Regelung ein bedarfsgerechtes Angebot bestehe und in Zeiten knapper Finanzen keine Mehrausgaben für Kanton und Gemeinden tragbar seien. Zudem führe die Vorlage zu einem weiteren Anstieg der Kosten der Volksschule, ohne dass bei der Bildung ein Mehrwert entstehe. Des Weiteren sei die Kinderbetreuung in der Schule von 7-18 Uhr und während den Schulferien keine zwingende Staatsaufgabe, weswegen es nicht nötig sei, sie zum Sozialtarif anzubieten. Schliesslich führe die Vorlage zu einer Beschränkung der Gemeindeautonomie.

Der *Regierungs- und der Kantonsrat* empfehlen die Annahme der Vorlage.

Für weitergehende Informationen über die Abstimmung / Pour plus d'informations touchant la votation:

[Abstimmungsbroschüre](#)

[Zurück zur Übersicht / Retour à l'aperçu](#)

²⁴ Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung vom 29.11.2007; GDB 870.7; abrufbar [hier](#).

²⁵ Bildungsgesetz vom 16.03.2006; GDB 410.1; abrufbar [hier](#).



1. Volksinitiative «Keine Steuergeschenke an Grossaktionäre»

NEIN (58.1%)

Stimmbeteiligung:

65.2%

Das Ziel der Initiative ist es, Dividenden und andere geldwerte Vorteile aus Beteiligungen, die ein Unternehmen an seine Anteilsinhaber ausschüttet, bei den Inhabern fortan in vollem Umfang zu besteuern. Die Initiative wurde bereits am 16.09.2014 vom Regierungsrat als zustande gekommen erklärt. Die Abstimmung erfolgt erst jetzt, da der Kantonsrat einen Gegenvorschlag zur Initiative ausarbeiten liess, den er jedoch schlussendlich ablehnte. Der Kantons- und der Regierungsrat empfehlen die Ablehnung der Initiative.

Seit 2004 werden Dividenden und andere Beteiligungserträge zum halben Satz des Gesamteinkommens versteuert, wenn der Empfänger zu mindestens zehn Prozent am Unternehmen beteiligt ist. Mit dieser Regelung wird die *wirtschaftliche Doppelbelastung* der Dividenden gemildert. Diese entsteht, da die Gewinne zuerst beim Unternehmen selbst besteuert werden und dann noch einmal bei der Gewinnausschüttung bei den Inhabern des Unternehmens.

Der Bund und sämtliche Kantone besteuern aus diesem Grund die Dividenden reduziert, in der Regel wie der Kanton SH zu 50% (vgl. Tabelle auf S. 25). Die Volksinitiative «Keine Steuergeschenke an Grossaktionäre» will zurück zur vollen Besteuerung der Dividenden.²⁶

Die *Initianten* versprechen sich dadurch Mehreinnahmen in Millionenhöhe für den Kanton SH und eine Gleichbehandlung von Kapitaleinkommen und Löhnen. Sie machen geltend, die Firmeneigentümer würden wegen der Halbsatzbesteuerung der Dividenden Gewinnanteile statt Lohn ausbezahlen und dadurch den Sozialwerken Beiträge entziehen. Auch sehen sie in der Halbsatzbesteuerung ein Privileg für Grossaktionäre und in der zehnpromzentigen Mindestbeteiligungsklausel einen Verstoss gegen die Steuergerechtigkeit.

Der *Regierungsrat* und eine *Mehrheit des Kantonsrats* sind der Überzeugung, dass die Initiative höchst wirtschafts- und standortfeindlich sei. Eine Erhöhung der Dividendenbesteuerung sei mit Blick auf die Regelungen der anderen Kantone und des Bundes nicht ratsam. Die Gegner der Initiative argumentieren weiter, dass die Annahme der Initiative den Wirtschaftsstandort SH massiv schwächen würde, da Unternehmen weniger investieren würden und es zu Abwanderungen kommen würde. Längerfristig schade die volle Besteuerung so dem Steuersubstrat und den Arbeitsplätzen im Kanton. Zudem sei der Titel der Initiative irreführend, da vor allem Inhaber von KMU betroffen seien und nicht die reichen Grossaktionäre.

Eine *Minderheit des Kantonsrats* teilt hingegen die Einschätzung der Initianten. Aus Gründen der Steuergerechtigkeit soll jegliches Einkommen gleich hoch besteuert werden.

²⁶ Die Initiative verlangt eine Anpassung des kantonalen Gesetzes über die direkten Steuern vom 20.03.2000; SHR 641.100. Konkret soll Art. 38 Abs. 3a aufgehoben werden, welcher seit dem 01.01.2012 folgendermassen lautet: «Für Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Beteiligungen aller Art, die mindestens 10 Prozent des Grund- oder Stammkapitals einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft ausmachen, wird die Steuer zum halben Satz des steuerbaren Gesamteinkommens berechnet.»

Interkantonaler Vergleich zur Dividendenbesteuerung²⁷

Kanton	Milderung in %		Art
	Beteiligung im Geschäftsvermögen	Beteiligung im Privatvermögen	
AG	60	60	Teilsatzverfahren
AR	40	40	Teilsatzverfahren
AI	60	60	Teilsatzverfahren
BL	50	50	Teilsatzverfahren
BS	50	50	Teileinkünfteverfahren
BE	50	50	Teilsatzverfahren
FR	50	50	Teileinkünfteverfahren
GE	50	40	Teileinkünfteverfahren
GL	65	65	Teilsatzverfahren
GR	50	40	Teileinkünfteverfahren
JU	50	40	Teileinkünfteverfahren
LU	50	50	Teileinkünfteverfahren
NE	50	40	Teileinkünfteverfahren
NW	50	50	Teilsatzverfahren
OW	50	50	Teileinkünfteverfahren
SG	50	50	Teilsatzverfahren
SH	50	50	Teilsatzverfahren
SO	50	40	Teileinkünfteverfahren
SZ	50	50	Teileinkünfteverfahren
TG	50	40	Teileinkünfteverfahren
TI	50	40	Teileinkünfteverfahren
UR	60	60	Teileinkünfteverfahren
VD	40	30	Teileinkünfteverfahren
VS	50	40	Teileinkünfteverfahren
ZG	50	50	Teileinkünfteverfahren
ZH	50	50	Teilsatzverfahren

²⁷ Quelle: Abstimmungsbroschüre.

2. Änderung des Justizgesetzes (Zusammenlegung der Friedensrichterämter)

JA (67.3%)
65.2%

Stimmbeteiligung:

Nach geltendem Justizgesetz²⁸ des Kantons SH sind FriedensrichterInnen in ihrem jeweiligen Kreis die zuständige Schlichtungsbehörde bei streitigen Zivilsachen, soweit dafür nicht eine besondere Schlichtungsstelle zuständig ist. Zurzeit gibt es im Kanton SH vier Friedensrichterinnen respektive Friedensrichter mit einem Pensum von insgesamt 150 Stellenprozenten, welche vom Kantonsrat gewählt werden. Mit einer vom Kantonsrat erheblich erklärten Motion wurde der Regierungsrat beauftragt, die Bestimmungen so zu ändern, dass es nur noch einen Friedensrichterkreis gibt. Der Regierungsrat hat dazu eine Änderung des Justizgesetzes vorgeschlagen.

Gemäss dem aktuellen Justizgesetz besteht der Kanton SH aus höchstens vier Friedensrichterkreisen, wobei der Regierungsrat die Kreise festsetzt, die Hauptorte bestimmt und den Kreisen die jeweiligen Gemeinden zuweist. Der Sitz der Friedensrichterämter befindet sich am jeweiligen Kreishauptort. Der Regierungsrat hat die Kreise mittels Verordnung²⁹ folgendermassen festgelegt: Schaffhausen (Hauptort: Schaffhausen), Stein (Stein am Rhein), Reiat (Thayngen) und Klettgau (Neunkirch).

Durch die Änderung des Justizgesetzes soll es nur noch *einen Friedensrichterkreis* geben, wobei sich der Sitz des Kreises und die Amtsräume in der Stadt Schaffhausen befinden. Dies soll einfachere Abläufe und eine dem Pensum angemessenere Fallverteilung ohne Änderung des Gesamtpensums ermöglichen.

Nach der Reorganisation würde das Friedensrichteramt aus drei bis vier vom Kantonsrat gewählten Friedensrichterinnen respektive Friedensrichtern bestehen. Die administrative Leitung des Amtes wird zudem durch das Obergericht gewählt. Die Friedensrichterinnen respektive Friedensrichter können auch nach der Zusammenlegung der Ämter bei Bedarf an jedem Ort im Kanton einen Augenschein mit anschliessender Verhandlung vornehmen.

Während der parlamentarischen Diskussion hat eine *kleine Minderheit des Kantonsrats* die Gesetzesänderung mit dem Argument abgelehnt, die Durchführung der Verhandlungen in der Stadt Schaffhausen führe bei manchen Betroffenen zu einem Nachteil, da der Weg zum Verhandlungsort weiter sei als bisher. Eine *grosse Mehrheit des Kantonsrats* befürwortet die Vorlage mit der Begründung, dass man mit der Zusammenlegung der bisherigen vier Kreise zu einem Kreis mit einem einzigen Amtssitz man beträchtliche administrative Vereinfachungen erzielen könne.

Warum eine Volksabstimmung? Der Kantonsrat hat der Vorlage des Regierungsrats mit einzelnen Änderungen am 06.03.2017 mit 45 zu 12 Stimmen zugestimmt. Mit diesem Resultat wurde die Vierfünftelmehrheit um eine Stimme nicht erreicht, weshalb eine obligatorische Volksabstimmung notwendig ist.

Für weitergehende Informationen über die Abstimmung / Pour plus d'informations touchant la votation:

[Abstimmungsmagazin](#)

[Zurück zur Übersicht / Retour à l'aperçu](#)

²⁸ Justizgesetz vom 09.11.2009 (JG); SHR 173.200.; abrufbar [hier](#).

²⁹ Verordnung über die Friedensrichterkreise vom 21.12.2010; SHR 173.201; abrufbar [hier](#).



Volksinitiative «Ja zu einer guten Volksschule ohne Lehrplan 21»

NEIN (71.7%)

Stimmbeteiligung:

44.8%

Mit der ausformulierten Initiative «Ja zu einer guten Volksschule ohne Lehrplan 21» soll das Volksschulgesetz³⁰ geändert werden und die Einführung des Lehrplans 21 (LP 21) im Kanton SO verhindert werden. An dessen Stelle soll ein anderer Lehrplan eingeführt werden. Der Kantonsrat und der Regierungsrat empfehlen die Ablehnung der Initiative.

Lehrplan 21

Der Lehrplan 21 ist das Produkt einer Zusammenarbeit von 21 Kantonen, die gemeinsam für ihre Volksschulen einen Lehrplan erarbeitet haben.

Der LP 21 legt fest, was Schülerinnen und Schüler lernen sollen. Auf dieser Grundlage werden die schweizerischen Lehrmittel entwickelt. Lehrpersonen werden an den Pädagogischen Hochschulen für diesen Unterricht ausgebildet. Für die Lehrpersonen ist der Lehrplan das Planungsinstrument für ihre Jahres- und Semesterpläne.

Die Lernziele im Lehrplan wurden in der Form von Kompetenzen beschrieben. Das heisst, man muss etwas wissen, etwas können und dies auch anwenden können. Wissen oder die Vermittlung von Inhalten allein reicht nicht. Die Lehrpersonen sind in der ganzen Volksschulzeit für das Lernen verantwortlich, wobei sie den Unterricht so gestalten, dass die Schülerinnen und Schüler Kompetenzen erwerben. Der LP 21 ist vom Kindergarten bis zum Ende der obligatorischen Schulzeit einheitlich aufgebaut.

Die *Initianten* befürchten, dass die Einführung des LP 21 in SO eine Schädigung der Schule zur Folge hätte und fordern daher die Einführung eines alternativen Lehrplans. Sie argumentieren folgendermassen:

- Der LP 21 sei bürokratisch, zentralistisch und halte seine Versprechen nicht. Der Umzug zwischen Kantonen sei auch nach der Einführung des Lehrplans für Schulkinder mit Problemen verbunden, da es nach wie vor Unterschiede zwischen den Kantonen bezüglich des Sprachenunterrichts gibt.
- Das kompetenzorientierte Konzept des LP 21 habe in anderen Ländern zu einem Bildungsabbau geführt. Der Fokus der Kompetenzorientierung auf möglichst selbstorganisiertes und individuelles Arbeiten führe insbesondere bei schwächeren Schülerinnen und Schülern zu Problemen, weswegen die «Schere in den Klassen» mit der Einführung des LP 21 weiter auseinander gehen werde.
- Der LP 21 führe zu markant schlechterem Leistungs- und Sozialverhalten bei den Schulkindern. Dadurch komme es zu einer Zerstörung jener Werte, welche die Schweizer Wirtschaft erfolgreich gemacht haben: Leistungsbereitschaft und Zielerreichung.
- Schliesslich fehle es dem LP 21 an fachlicher Tiefe und die Einführung neuer Lehrmittel führe zu hohen zusätzlichen Kosten für die Gemeinden.

Der *Kantons- und der Regierungsrat* empfehlen aus folgenden Gründen die Ablehnung der Initiative:

- Durch die Annahme der Initiative kann in SO der LP 21 nicht eingeführt werden, wodurch es zu einer Isolation des Kantons in der Deutschschweiz komme. Dies führe zu zusätzlichen Kosten und

³⁰ Volksschulgesetz vom 14.09.1969 ; BGS 413.111; abrufbar [hier](#).

erschwere den Jugendlichen den Übergang in die Berufsbildung, da der LP 21 klare Voraussetzungen für den Übergang in die überkantonale Berufsbildung enthält. Durch die Einführung eines alternativen Lehrplans würden bürokratische Parallelstrukturen geschaffen und Jugendliche aus SO seien dadurch bei der Lehrstellensuche benachteiligt.

- Durch den LP 21 komme es zu einer Stärkung der bewährten Grundlage der solothurnischen Volksschule, wobei ein zusätzlicher Fokus auf Naturwissenschaften, Informatik und Wirtschaft gelegt werde.
- Zudem sei der Lehrplan 21 praxistauglich, da der die Entwicklungen aus der Praxis aufnehme und den Lehrpersonen ihren professionellen Handlungsraum lasse. Schliesslich seien Lehrpläne Fachdokumente für Lehrerinnen und Lehrer sowie die Schulleitungen, weswegen es nicht sinnvoll sei, die Kompetenz zur Bestimmung des Lehrplans in SO vom Regierungsrat auf den Kantonsrat zu verschieben, wie dies die Initiative verlangt. Eine solche Kompetenzverschiebung mache die einzelnen Inhalte der Lehrpläne zu politischen Fragen, was nicht zielführend sei.

Für weitergehende Informationen über die Abstimmung / Pour plus d'informations touchant la votation:

[Kantonale Volksabstimmungszeitung](#)

[Zurück zur Übersicht / Retour à l'aperçu](#)

SZ



1. Volksinitiative «PlusEnergiehaus – das Kraftwerk für den Kanton Schwyz»

NEIN (69.91%)
46.2%

Stimmbeteiligung:

Diese in der Form einer allgemeinen Anregung verfasste Initiative verlangt eine Änderung der kantonalen Gesetzgebung³¹, so dass ab dem 01.01.2018 grundsätzlich der PlusEnergiehaus-Standard bei Neubauten eingehalten werden muss. Um auch bestehende Bauten energietechnisch auf den neusten Stand zu bringen, soll ein Anreizsystem geschaffen werden, welches die Reduktion des Energiebedarfs, die Anwendung energieeffizienter Haustechnikkonzepte und den Einsatz erneuerbarer Energien fördert.

Da die Initiative als allgemeine Anregung ausgestaltet ist, legt sie keine genaue Umsetzungsmethode fest, sondern setzt lediglich zwei grundlegende Ziele:

- *Neubauten* sollen Plusenergiegebäude sein und damit auf ein Jahr gerechnet mehr Energie produzieren, als sie verbrauchen.
- *Bestehende Bauten* sollen mit wenigen Vorgaben und innert vernünftiger Zeit energetisch saniert werden.

Das genaue Vorgehen, um diese Ziele zu erreichen, wird offengelassen. Die bestehenden Vorschriften in diesem Bereich werden vom Initiativkomitee als zu kompliziert und unnötig erachtet, weswegen sie abgeschafft werden sollen.

Die *Initianten* argumentieren, dass mit der Initiative die Abhängigkeit des Kantons vom Ausland reduziert werden kann. Die heutige Abhängigkeit von Importen sei insbesondere wegen der Menschen-

³¹ Kantoniales Energiegesetz vom 16.09.2009; SRSZ 420.100; abrufbar [hier](#).

rechts- und Sicherheitslage in vielen energieexportierenden Ländern problematisch. Die Initiative sei auch vorteilhaft für den Wirtschaftsstandort SZ, da es zu zusätzlicher Wertschöpfung im Kanton komme und die Wirtschaftlichkeitsrechnung des Plans positiv ausfalle. Die Initianten erhoffen sich, dass der Kanton nach der Annahme der Initiative in der Lage sein wird, seinen Energiebedarf selbständig zu decken, wodurch die Unabhängigkeit von SZ gestärkt werden würde.

Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich (MuKE)

Im Bereich der Gebäudeenergie arbeiten die *kantonalen Energiedirektionen* seit mehreren Jahren eng zusammen. Ein Ziel dieser Zusammenarbeit ist die Entwicklung und Abstimmung der energierechtlichen Vorschriften im Gebäudebereich. Alle Kantone halten sich in der kantonalen Energiegesetzgebung an diese Mustervorschriften. Damit wird ein hohes Mass an Harmonisierung erreicht, was sowohl die Bauplanung als auch die Baubewilligungsverfahren schweizweit vereinfacht.

Die vierte Ausgabe dieser kantonalen Mustervorschriften im Energiebereich (*MuKE 2014*) hat die aktuelle Entwicklung in Richtung energieeffizienter Gebäude aufgenommen. Einzelne Kantone wie BE und LU haben mit dem Umsetzungsprozess bereits begonnen. Im Kanton SZ hat der Regierungsrat im vergangenen Jahr bei der Revision des kantonalen Energiegesetzes einen Marschhalt beschlossen, um zuerst die konkrete Ausgestaltung der Energiestrategie des Bundes abzuwarten.

Der *Kantonsrat* empfiehlt – entsprechend dem Antrag des *Regierungsrates* – die Initiative abzulehnen. Die Initiative verfügt über Elemente, die auch in den neuen Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich vorgesehen sind und vom Regierungs- und Kantonsrat durchaus begrüsst werden. Die Initiative gehe jedoch insbesondere bezüglich der Anforderungen an Neubauten deutlich zu weit, da durch eine solche Regelung eine interkantonale Harmonisierung der Anforderungen an Neubauten nicht mehr möglich wäre. Der Regierungsrat ist zudem der Ansicht, dass die Wirtschaft und der freie Markt die treibenden Kräfte für den Wandel zu mehr Energieeffizienz und erneuerbaren Energien sein sollen.

2. Volksinitiative «Keine Bevormundung der Bürger und Gemeinden»

Stimmbeteiligung:

NEIN (51.37%)
46.5%

Diese in der Form eines ausgearbeiteten Entwurfs verfasste Initiative verlangt eine Änderung der Kompetenzordnung zwischen Kanton und den Gemeinden in SZ im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzes. Das kantonale Einführungsgesetz zum schweizerischen Zivilgesetzbuch³² soll dahingehend geändert werden, dass künftig die Gemeinden und nicht der Kanton Träger der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) sein werden.

Durch die Übertragung der Zuständigkeit für den Kindes- und Erwachsenenschutz vom Kanton auf die Gemeinden läge die Kompetenz zur Bestellung der Mitglieder und der Mitarbeitenden der KESB bei den Gemeinden. Diese sollen sich zu diesem Zweck zusammenschliessen können. Für die administrative Aufsicht über die KESB wäre der jeweilige Gemeinderat zuständig.

Die Initianten machen unter anderem die folgenden Argumente für die Annahme der Initiative geltend:

³² Einführungsgesetz zum schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 14.09.1978; SRSZ 210.100; abrufbar [hier](#).

- Nach der heutigen Rechtslage können die Gemeinden keine Beschwerden gegen Entscheide der KESB einreichen. Dies sei problematisch, da die Gemeinden die Kosten für Heimaufenthalte und Therapiemassnahmen, welche von der KESB angeordnet werden, tragen müssen. Damit fehle es an einer effektiven Kontrolle und die KESB bilde letztlich einen Staat im Staat. Durch die Übertragung der Kompetenz auf die Gemeinden werde dieses Problem behoben.
- Die Initiative ermögliche einfaches Handeln und baue Bürokratie ab, da es den Gemeinden ermöglicht wird, Personen in die KESB zu delegieren, welche die Gemeinden, die lokalen Strukturen aber auch die Familien bestens kennen.
- Letztlich mache es keinen Sinn, dass die Gemeinden für die Baugesuche, die Feuerwehr, die Gemeindeschule usw. verantwortlich sind, aber nicht für die eigene Bevölkerung. In den kommunalen Strukturen bestehe ein enger Kontakt zwischen den Bürgerinnen und Bürgern, weswegen Lösungen schnell, unbürokratisch, praxisorientiert und zum Wohl der hilfeschuchenden Personen gefunden werden könnten.

Geändertes Bundesrecht und Ausgangslage in den Kantonen: das Beispiel SZ³³

Das alte Vormundschaftsrecht des Bundes hat sich aufgrund gesellschaftlicher, wirtschaftlicher und rechtlicher Veränderungen als nicht mehr zeitgemäss erwiesen. Die Bundesversammlung hat deshalb am 19.12.2008 einer umfangreichen Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches³⁴ zum Erwachsenenschutz, zum Personenrecht und zum Kindesrecht (Vormundschaftsrecht) zugestimmt.³⁵

Das revidierte Bundesrecht legt fest, dass die Behörde für den Kindes- und Erwachsenenschutz (KESB) eine Fachbehörde sein muss. Gegen Anordnungen der KESB wurde ein unmittelbarer gerichtlicher Rechtsschutz vorgeschrieben.

Innerhalb der neuen bundesrechtlichen Vorgaben mussten die Kantone die Behördenorganisation und das Verfahren festlegen. Im Kanton SZ hat der Kantonsrat beschlossen, für den Kindes- und Erwachsenenschutz kantonale Behörden einzurichten. Diesen sind Behördensekretariate angegliedert, welche auch für die Sachverhaltsabklärungen zuständig sind. Den gerichtlichen Rechtsschutz stellt das Verwaltungsgericht sicher (Rechtsmittelinstanz). Das Departement des Innern ist die Behörde für die administrative Aufsicht im Kindes- und Erwachsenenschutz. Die Zentren für eine amtliche Mandatsführung (Amtsbeistandschaften) sind ebenfalls beim Kanton angesiedelt.

Nach Anhörung der Gemeinden und Eingemeindebezirke hat der Regierungsrat zwei Fachbehörden (KESB) für die Kreise Ausserschwyz und Innerschwyz festgelegt. Im Kreis Ausserschwyz hat er drei und im Kreis Innerschwyz zwei Amtsbeistandschaften bestimmt.

Das revidierte Bundesrecht trat am 01.01.2013 in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt übernahm die neue kantonale Organisation die Aufgabe von den Gemeinden.

Der *Regierungsrat* und die *Mehrheit des Kantonsrates* lehnen die Initiative ab, weil sich die aktuelle Organisation der KESB grundsätzlich bewährt habe und die Verschiebung der Zuständigkeit zu den Gemeinden mit einem unverhältnismässigen finanziellen und organisatorischen Aufwand verbunden wäre. So mache es aus fachlicher und volkswirtschaftlicher Sicht keinen Sinn, die mit grossem Aufwand geschaffene und funktionierende kantonale Organisation aufzulösen und unter erheblichem Aufwand ein neues kommunales System aufzubauen. Letztlich führe die Kompetenzverschiebung auch zu einer

³³ Quelle: Abstimmungsbroschüre SZ, S. 10.

³⁴ Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10.12.1907; SR 210; abrufbar [hier](#).

³⁵ Alle Informationen über die Änderung des Vormundschaftsrechts sind abrufbar [abrufbar hier](#).

beträchtlichen Lastenverschiebung auf die Gemeinden. So beträgt der Netto-Aufwand für die KESB etwa CHF 8.5 Mio. pro Jahr, welcher fortan von Gemeinden getragen werden müsste.

Für weitergehende Informationen über die Abstimmung / Pour plus d'informations touchant la votation:

[Erläuterungen](#)

[Zurück zur Übersicht / Retour à l'aperçu](#)

TI



Tassa cantonale sul sacco

SI (56.75%)

Partecipazione:

42.39%

La modifica della legge sulla protezione dell'ambiente, decisa dal Gran Consiglio ticinese il 08.11.2016, introduce la tassa sul sacco in tutti i comuni del cantone. Secondo le autorità cantonali, questa modificazione rispetta il diritto federale, applica il principio di causalità («chi inquina paga»), garantisce la parità di trattamento a tutti i cittadini ticinesi e salvaguarda l'autonomia comunale. Contro di essa è stato promosso un referendum.

Questa modifica parziale della Legge cantonale di applicazione della legge federale sulla protezione dell'ambiente (LALPAmb) del 24 marzo 2004 (articoli 16, 18 e 28) stabilisce i punti seguenti:

- Introduzione in tutti i Comuni del modello di copertura delle spese di raccolta e smaltimento dei rifiuti che prevede una tassa base (copre i costi di raccolta e i costi fissi), e una tassa sul quantitativo prelevata mediante la vendita dei sacchi della spazzatura (costi di smaltimento – articolo 18 cpv. 2).
- Autonomia comunale per la tassa base (articolo 16 cpv. 4 e cpv. 5, articolo 18a cpv. 6) e per il prezzo del sacco dentro la forchetta indicata dal Consiglio di Stato (articolo 18b cpv. 3).
- Possibilità per i Comuni di prevedere il diritto per alcune categorie di utenti di ricevere gratuitamente un adeguato numero di sacchi (articolo 18b cpv. 4).
- Introduzione dei principi della contabilità analitica (articolo 18 cpv. 1) e della copertura dei costi (articolo 28 cpv. 2).

Tuttavia il *Comitato referendario* è dell'avviso che con questa modifica di legge il Governo cantonale vuole mettere ancora le mani nelle tasche dei ticinesi.

- La tassa sarebbe antisociale, che colpisce i ticinesi indipendentemente dal reddito e quindi pesa di più sul ceto medio e medio-basso. Esso graverebbe in particolare le famiglie con figli piccoli e gli anziani.
- Il Comitato non crede al fatto che la tassa sul sacco farebbe risparmiare. Semplicemente, i Comuni che già hanno la tassa di base vi aggiungerebbero la tassa sul sacco, senza di conseguenza diminuire la tassa di base. Quindi il cittadino verrebbe doppiamente imposto.
- Per di più, il Comitato si domanda chi pagherà per la raccolta e lo smaltimento dei rifiuti prodotti da oltre 60'000 frontalieri che ogni giorno entrano sul territorio cantonale, e anche per i rifiuti prodotti dall'attività di oltre 10'000 padroncini e distaccati che lasciano imballaggi e detriti in Svizzera, non potendoli riportare in Italia. Ovviamente, la tassa proposta dal Governo colpirebbe solo chi abita sul territorio ticinese.

Für weitergehende Informationen über die Abstimmung / Pour plus d'informations touchant la votation:

[Opusculo informativo](#)

[Zurück zur Übersicht / Retour à l'aperçu](#)



UR

1. Änderung der Kantonsverfassung (Gemeindegesetz)

JA (74.72%)

Stimmbeteiligung:

34.4%

Im Gegensatz zu den meisten Kantonen kennt der Kanton UR bis heute kein Gemeindegesetz. Grundsätzliche Bereiche des Gemeinderechts sind einzig in der Verfassung geregelt.³⁶ Zur Entlastung und Ergänzung der Kantonsverfassung wurde daher ein selbständiges Gemeindegesetz erarbeitet, dessen Einführung eine Änderung der Kantonsverfassung nötig macht.

Mit dem neuen Gemeindegesetz soll einerseits die Kantonsverfassung entlastet und ergänzt werden. Andererseits sollen ebenfalls Lücken geschlossen werden, die im heutigen Rechtsalltag hemmend seien. Diese Lücken betreffen sowohl das Verhältnis des Kantons zu den Gemeinden als auch jenes unter den Gemeinden selbst. Schliesslich führe die aktuelle Rechtslage in den Gemeinden zu rechtlichen Schwierigkeiten, wenn diese versuchen, moderne Verwaltungsinstrumente zu verwenden. Ein Hauptproblem sei ebenfalls, dass den Gemeinden wirksame Mittel fehlen, um ihre Selbständigkeit zu festigen und zu stärken.

Um diese Probleme zu beseitigen, hat der Regierungsrat daraufhin in Zusammenarbeit mit den Gemeinden einen Gesetzesentwurf erarbeitet, welcher im Vernehmlassungsverfahren auf sehr positive Rückmeldungen stiess. Der Landrat hat das Gemeindegesetz und die damit zusammenhängende Verfassungsrevision an der Session vom 28.09.2016 beraten. Er sagte mit 61 zu 0 Stimmen *einstimmig Ja* zum Gemeindegesetz und mit 62 zu 0 Stimmen *einstimmig Ja* zur entsprechenden Anpassung der Kantonsverfassung.

2. Gemeindegesetz

JA (74.98%)

Stimmbeteiligung:

34.4%

Mit dem Gemeindegesetz soll das «Gemeinderecht», welches bisher in der Kantonsverfassung enthalten war, in einem zeitgemässen und bedürfnisgerechten Gesetz geregelt werden. Das Gesetz strebt die Stärkung der Selbständigkeit der Gemeinden, die Modernisierung der zur Verfügung stehenden Verwaltungsinstrumente und eine Neuorganisation des Verhältnisses zwischen den Gemeinden untereinander sowie zwischen den Gemeinden und dem Kanton an. Der Regierungsrat und der Landrat empfehlen die Annahme des Gemeindegesetzes.

Ein Hauptziel des neuen Gesetzes ist die *Stärkung der Gemeindeautonomie*, wobei der Fokus auf der Organisationsautonomie der Gemeinden liegt. Damit entspreche das Gesetz nicht nur den Vorstellungen der Gemeinden, sondern auch dem partnerschaftlichen Gedanken, welcher das Verhältnis des Kantons zu den Gemeinden prägen soll.

³⁶ Verfassung des Kantons Uri vom 28.11.1984; RB 1.1101. Die Bestimmungen zum Gemeinderecht finden sich in den Art. 64 – 71 (abrufbar [hier](#)). Neben UR gibt es mit OW und AI noch zwei weitere Kantone, die das Gemeinderecht in der Kantonsverfassung regeln. Vgl. Verfassung des Kantons Obwalden (Kantonsverfassung) vom 19.05.1968 (SR 101.0), Sek. 5.3 (Art. 82 – 106) (abrufbar [hier](#)); Verfassung für den Eidgenössischen Stand Appenzell I. Rh., vom 24.11.1872 (SR 101.000) (abrufbar [hier](#)).

Die verstärkte Autonomie führt jedoch auch zu zusätzlichen Pflichten für die Gemeinden. So ist es mit dem neuen Gesetz primär die Aufgabe der jeweiligen Gemeinde, dafür zu sorgen, dass die Gemeinde rechtstaatlich einwandfrei funktioniert. Ist diese Funktionstüchtigkeit in irgendeiner Weise beeinträchtigt, liegt es zuerst in der Verantwortung des Gemeinderats, im Rahmen seiner Zuständigkeiten einzugreifen, bevor eine mögliche Aufsicht des Regierungsrats zum Zuge kommt. Um diesen vergrösserten Freiraum sachgerecht und politisch wirksam zu nutzen, enthält das Gemeindegesetz etliche Neuerungen im Vergleich zur geltenden Rechtslage. Das Gemeindegesetz beschränkt sich dabei jedoch auf die wesentlichen Aspekte, sodass das Gemeinderecht nach wie vor kompakt geregelt sein wird.

Das neue Gesetz ist in die folgenden acht Teile gegliedert:

1. Teil – Allgemeine Bestimmungen

Der 1. Teil des Gemeindegesetzes beschreibt den Gegenstand und den Geltungsbereich des Gesetzes. Er verdeutlicht, dass das Gemeindegesetz grundsätzlich für die Einwohnergemeinden gilt, während es für die Kirchgemeinden und die Ortsbürgergemeinden sinngemäss anzuwenden ist. Die Korporationsbürgergemeinde richtet sich nach dem Korporationsrecht, weswegen sie vom Gemeindegesetz nicht betroffen sein wird.

2. Teil – Organe

Oberstes Organ der Gemeinden sind die Stimmberechtigten, denen die Hauptaufgabe zusteht, Rechts-erlasse der Gemeinden zu beschliessen. Ob dies an der Urne oder an der Gemeindeversammlung geschieht, bestimmt die jeweilige Gemeindeordnung. Für die Gemeindeversammlung und die Behördentätigkeit haben die Gemeinden eine Verfahrensordnung zu erlassen. Dadurch soll ein geordneter Verfahrensablauf garantiert werden.

3. Teil – Aufgaben

Der 3. Teil handelt von den Aufgaben, die die Gemeinden zu erfüllen haben. Die Neuerungen in diesem Bereich werden vom Regierungs- und Landrat als nötig empfunden, da die heutigen Verfassungsbestimmungen lückenhaft seien. Zusätzlich will man mit der neuen Beschreibung der gemeindlichen Aufgaben der Gemeindeautonomie vermehrt Rechnung tragen.

Besondere Beachtung schenkt das Gemeindegesetz den Aufgabenträgern. So können die Gemeinden ihre Aufgaben selbst erfüllen, einem selbstständigen Gemeindeunternehmen zuweisen, Dritten übertragen oder in Zusammenarbeit mit einer oder mehreren anderen Gemeinden erfüllen.

4. Teil – Finanzhaushalt

Der 4. Teil behandelt das «Finanzhaushaltsrecht», welches im geltenden Recht bereits ausführlich geregelt ist. Daher genüge es, im Gemeindegesetz auf die bestehenden Bestimmungen zu verweisen.

5. Teil – Änderung im Bestand und im Gebiet der Gemeinden

In diesem Teil werden die Gebietsveränderungen, die Grenzbereinigungen sowie die Gemeindefusionen geregelt. Die Möglichkeit zur Fusion soll freiwillig bleiben, wobei der Kanton finanzielle Unterstützung für fusionierende Einwohnergemeinden leistet.

6. Teil – Aufsicht und Rechtspflege

Bezüglich der Aufsicht wird neu geregelt, dass grundsätzlich der jeweilige Gemeinderat im Rahmen seiner Zuständigkeit dafür verantwortlich ist, dass Störungen im ordnungsgemässen Funktionieren der Gemeinde beseitigt werden. Erst wenn er diese Aufgabe kraft seiner Kompetenzen nicht erledigen kann oder wenn er dazu aus anderen Gründen nicht in der Lage ist, muss der Regierungsrat im Rahmen seines Aufsichtsrechts eingreifen. Stimmberechtigte Personen erhalten zudem das Recht, sich beim Regierungsrat gegen Fehler bei Wahlen und Abstimmungen in der Gemeindeversammlung zu beschweren

7. Teil – Zusammenarbeit mit dem Kanton

Die Zusammenarbeit der Gemeinden mit dem Kanton soll nach dem neuen Gesetz von der gegenseitigen Achtung bei der Erfüllung der jeweiligen Aufgaben geprägt sein. Um die Zusammenarbeit zu verbessern, führt der Kanton eine Ansprechstelle für die Gemeinden. Die Aufgabe dieser Ansprechstelle ist es, die Gemeinden auf Wunsch bei der Erfüllung ihrer eigenen Angelegenheiten und der «Verbundaufgaben» mit dem Kanton zu unterstützen.

8. Teil – Schlussbestimmungen

Dieser Teil will die Umsetzung des Gemeindegesetzes im kommunalen Recht verwirklichen. Er räumt den Gemeinden dazu eine Frist von fünf Jahren ein. Die Neuerungen, welche von den Gemeinden Vorschriften oder Anpassungen verlangen sind jedoch eher gering. So kennen bereits heute praktisch alle Gemeinden eine Gemeindeordnung und Verfahrensregeln für die Gemeindeversammlung.

Die kantonalen Gemeindegesetze, geordnet nach Annahmedatum³⁷:

Kanton	Titel	Quelle SR	Datum
UR	GEMEINDEGESETZ (GEG)		21.05.2017
SG	Gemeindegesetz	151.2	21.04.2009
LU	Gemeindegesetz(GG)	Nr. 150	04.05.2004
VS	Loi sur les communes (LCo)	175.1	05.02.2004
TG	Gesetz über die Gemeinden	131.1	05.05.1999
SH	Gemeindegesetz	120.100	17.08.1998
BE	Gemeindegesetz (GG)	170.11	16.03.1998
GL	Gemeindegesetz	II E/2	03.05.1992
SO	Gemeindegesetz (GG)	131.1	16.02.1992
AR	Gemeindegesetz	151.11	07.06.1988
TI	Legge organica comunale	2.1.1.2	10.03.1987
BS	Gemeindegesetz	170.100	17.10.1984
GE	Loi sur l'administration des communes (LAC)	B 6 05	13.04.1984
FR	Loi sur les communes	140.1	25.09.1980
ZG	Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz)	171.1	04.09.1980
AG	Gesetz über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz)	171.100	19.12.1978
JU	Loi sur les communes	190.11	09.11.1978

³⁷ Die Tabelle macht ersichtlich, dass eine grosse Mehrheit der kantonalen Gemeindegesetze vor mehr als 20 oder sogar 30 Jahre erlassen worden sind. Vor diesem Hintergrund stellt das neue Gesetz von UR eine umso interessantere Neuheit dar.

Kanton	Titel	Quelle SR	Datum
NW	Gesetz über Organisation und Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesezt, GemG)	171.1	28.04.1974
GR	Gemeindegesezt des Kantons Graubünden	175.050	28.04.1974
BL	Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesezt)	180	28.05.1970
SZ	Gesetz über die Organisation der Gemeinden und Bezirke (Gemeindeorganisationsgesezt, GOG)	152.100	29.10.1969
NE	Loi sur les communes (LCo)	171.1	21.12.1964
VD	Loi sur les communes (LC)	175.11	28.02.1956
ZH	Gemeindegesezt (GG)	131.1	06.06.1926
OW	Vgl. Kantonsverfassung		
AI	Vgl. Kantonsverfassung		

3. Änderung des kantonalen Bürgerrechtsgesetzes

JA (73.68%)
34.5%

Stimmbeteiligung:

Mit dem Inkrafttreten des neuen Bundesgesetzes über das Schweizer Bürgerrecht (BüG)³⁸ auf den 01.01.2018 muss das kantonale Bürgerrechtsgesetz³⁹ angepasst werden. Mit der Änderung werden die Einbürgerungsvoraussetzungen für das Kantons- und Gemeindebürgerrecht neu umschrieben und an die Voraussetzungen für die Einbürgerungsbewilligung des Bundes angepasst. Der Regierungsrat und der Landrat empfehlen die Annahme der Änderung des kantonalen Bürgerrechtsgesetzes.

Nach dem neuen Bürgerrechtsgesetz erteilt der Bund die Einbürgerungsbewilligung nur, wenn die ausländische Bewerberin oder der ausländische Bewerber bei der Gesuchstellung eine Niederlassungsbewilligung besitzt und einen Aufenthalt von insgesamt zehn Jahren in der Schweiz nachweist, wovon drei in den letzten fünf Jahren vor Einreichung des Gesuchs.⁴⁰

Wer sich um die Erteilung des Kantons- und Gemeindebürgerrechts bewirbt, muss erfolgreich integriert sein, mit den schweizerischen, kantonalen und kommunalen Lebensverhältnissen vertraut sein sowie keine Gefährdung der inneren und äusseren Sicherheit der Schweiz darstellen.⁴¹

Die Umschreibung der Integrationskriterien wird im kantonalen Recht derjenigen des Art. 12 des neuen BüG angeglichen. So wird der Begriff «eingegliedert» durch denjenigen der «erfolgreichen Integration» ersetzt. Eine erfolgreiche Integration zeigt sich insbesondere im Beachten der öffentlichen Sicherheit

³⁸ Das neue BüG ersetzt das bisherige Bundesgesetz über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts vom 29.09.1952 (Bürgerrechtsgesetz, BüG); SR 141.0.

³⁹ Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht vom 28.11.2010 (Kantonales Bürgerrechtsgesetz, KBüG); RB 1.4121; abrufbar [hier](#).

⁴⁰ Vgl. Art. 9 Bundesgesetz über das Schweizer Bürgerrecht vom 20.06.2014 (Bürgerrechtsgesetz, BüG), welches am 01.01.2018 in Kraft treten wird; abrufbar [hier](#).

⁴¹ Vgl. Art. 11 Bundesgesetz über das Schweizer Bürgerrecht vom 20.06.2014 (Bürgerrechtsgesetz, BüG), welches am 01.01.2018 in Kraft treten wird.

und Ordnung, in der Respektierung der Werte der Bundesverfassung⁴², in der Fähigkeit, sich in der deutschen Sprache zu verständigen und im Willen zur Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung und in der Förderung und Unterstützung der Integration der Ehefrau oder des Ehemanns, der eingetragenen Partnerin oder des eingetragenen Partners oder der minderjährigen Kinder, über welche die elterliche Sorge ausgeübt wird.⁴³

Art. 5a Absatz 3 der revidierten KBüG ermächtigt den Landrat, durch Verordnung die Voraussetzungen für die Erteilung des Kantons- und Gemeindebürgerrechts näher zu regeln. Am 01.02.2017 hat der Landrat UR die neue Verordnung über die Eignungsvoraussetzungen für das Kantons- und Gemeindebürgerrecht verabschiedet.⁴⁴ Die Verordnung soll nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist gleichzeitig mit der vorliegenden Änderung des KBüG in Kraft treten.

In der Verordnung werden die Integrationskriterien des geänderten KBüG näher konkretisiert. So hat die ausländische Bewerberin oder der ausländische Bewerber die Grundkenntnisse der schweizerischen, kantonalen und kommunalen Verhältnisse mit einem Test nachzuweisen. In der landrätlichen Verordnung werden schliesslich die Anforderungen an die Kenntnisse der deutschen Sprache festgelegt (B1 mündlich und A2 schriftlich nach dem europäischen Referenzrahmen für Sprachen⁴⁵).

Die Gesetzesrevision sieht entsprechend der eidgenössischen Regelung vor, dass die zuständigen Behörden bei der Beurteilung der Sprachkompetenzen und der wirtschaftlichen Selbsterhaltungsfähigkeit die individuellen Verhältnisse der einbürgerungswilligen Person berücksichtigen.

Schliesslich wird durch die Revision festgehalten, dass es nicht von vornherein ein Einbürgerungshindernis darstellt, wenn die Einbürgerungskriterien aufgrund einer Behinderung, Krankheit oder anderen gewichtigen persönlichen Umständen nicht erfüllt werden können.⁴⁶

Der *Landrat* hat der Änderung des kantonalen Bürgerrechtsgesetzes mit 61:0 Stimmen zugestimmt und empfiehlt dem Stimmvolk zusammen mit dem *Regierungsrat* die Annahme der Gesetzesänderung.

4. Änderung des Planungs- und Baugesetzes (PBG)

JA (67.03%)

Stimmbeteiligung:

34.6%

Am 01.05.2014 trat die Teilrevision des eidgenössischen Raumplanungsgesetzes⁴⁷ in Kraft. Die Umsetzung der RPG-Revision ist Aufgabe der Kantone und erfordert in UR eine Änderung des kantonalen Planungs- und Baugesetzes⁴⁸.

Konkret werden mit der Änderung des kantonalen Rechts Massnahmen zur Förderung der Verfügbarkeit des Baulands getroffen, wie etwa die Einführung eines gesetzlichen Kaufrechts für die Gemeinden. Für den Ausgleich von Planungsvorteilen wird zudem eine Mehrwertabgabe bei Ein- und Umzonungen eingeführt. Der Regierungsrat und der Landrat empfehlen die Annahme der Änderung des Planungs- und Baugesetzes.

Seit dem 01.05.2014 ist die Teilrevision des Bundesgesetzes über die Raumplanung in Kraft. Die Ziele der Revision sind ein sorgsamer Umgang mit dem Boden, die Begrenzung der Siedlungsausdehnung

⁴² Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18.04.1999; SR 101; ; abrufbar [hier](#).

⁴³ Vgl. Art. 12 Bundesgesetz über das Schweizer Bürgerrecht vom 20.06.2014 (Bürgerrechtsgesetz, BüG), welches am 01.01.2018 in Kraft treten wird.

⁴⁴ Die neue Verordnung ersetzt die bisherige Verordnung über die Eignungsvoraussetzungen für das Kantons- und Gemeindebürgerrecht vom 26.11.2011; RB 1.4123.

⁴⁵ Die verschiedenen Niveaustufen des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens können [hier](#) eingesehen werden.

⁴⁶ Vgl. Art. 12 Abs. 2 Bundesgesetz über das Schweizer Bürgerrecht vom 20.06.2014 (Bürgerrechtsgesetz, BüG), welches am 01.01.2018 in Kraft treten wird.

⁴⁷ Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22.06.1979 (Raumplanungsgesetz, RPG); SR 700 (abrufbar [hier](#)).

⁴⁸ Planungs- und Baugesetzes vom 13.06.2010; RB 40.1111 (abrufbar [hier](#)).

sowie das Schaffen von kompakten Siedlungen. Dörfer und Städte sollen qualitativ nach innen weiter entwickelt werden, beispielsweise durch verdichtetes Bauen, das Schliessen von Baulücken oder die Umnutzung von Brachen. Damit sollen der Verlust von Kulturland eingedämmt und hohe Kosten für die Erschliessung mit Strassen, Strom, Wasser und Abwasser vermieden werden.

Die Umsetzung der RPG-Revision erfordert eine Änderung des kantonalen Planungs- und Baugesetzes. Die Kantone müssen zudem Massnahmen zur Förderung der Verfügbarkeit von Bauland treffen⁴⁹ und Mehrwertabgaben für den Ausgleich von Planungsvorteilen einführen⁵⁰. Dazu wird einerseits ein *gesetzliches Kaufrechts für die Gemeinden* eingeführt, welches dann zum Zug kommt, wenn Land innerhalb einer Bauzone innert einer gesetzlichen Frist von zwölf Jahren nicht überbaut wird. Andererseits wird eine *Mehrwertabgabe* eingeführt, mit welcher ein Teil des planerischen Mehrwerts von der öffentlichen Hand abgeschöpft und zur Entschädigung allfällig notwendiger Auszonungen verwendet werden soll.

Der *Landrat* hat der Änderung des Planungs- und Baugesetzes mit 51:8 Stimmen zugestimmt und empfiehlt Stimmvolk zusammen mit dem *Regierungsrat* die Annahme der Gesetzesänderung.

5. Kantonale Volksinitiative zur Einreichung einer Standesinitiative zur

Abschaffung der obligatorischen Neulenkerkurse (WAB-Kurse) NEIN (50.73%)

Stimmbeteiligung: 36.5%

Am 19.01.2016 reichte ein Komitee die kantonale Volksinitiative zur Einreichung einer Standesinitiative⁵¹ zur Abschaffung der obligatorischen Neulenkerkurse (WAB-Kurse) ein. Damit soll der Kanton UR vom Bund die Änderung des Strassenverkehrsgesetzes⁵² verlangen, womit die Weiterbildungskurse nur für diejenigen Neulenker obligatorisch sind, die in der Probezeit eine schwere Widerhandlung gegen das Strassenverkehrsgesetz begangen haben. Regierungsrat und Landrat empfehlen, die Volksinitiative abzulehnen.

Das Initiativbegehren hat folgenden Wortlaut:

«Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung (BV) reicht der Kanton Uri der Bundesversammlung folgende Standesinitiative ein: Der Kanton Uri verlangt vom Bund eine Änderung des Strassenverkehrsgesetzes, dass die Weiterbildungskurse gestützt auf Artikel 15a Ziffer 2 Litera b nur für diejenigen Neulenker obligatorisch sind, welche in der Probezeit eine schwere Widerhandlung gegen das Strassenverkehrsgesetz begehen.»

Die eingereichte kantonale Volksinitiative deckt sich bezüglich Inhalt und Begründung mit der «Motion Wasserfallen»⁵³ und wiederholt die Forderung des Jugendparlaments UR vom November 2012. Die Beratungsstelle für Unfallverhütung (bfu) kam anlässlich einer detaillierten Evaluation der Zweiphasenausbildung hingegen zum Schluss, dass in Anbetracht des erhöhten Unfallrisikos von jungen Neulenkenden die zweite Ausbildungsphase eine sinnvolle Präventionsmassnahme darstellt, wobei es jedoch Raum für Optimierungen gibt.

Die *Initianten* führen in ihrer Begründung einerseits die finanzielle Belastung für die Kursbesucher an. Die Kosten von rund CHF 700.- für die zwei obligatorischen Neulenkerkurse seien für die betroffenen

⁴⁹ Vgl. Art. 15a RPG.

⁵⁰ Vgl. Art. 5 Abs. 1^{bis} RPG.

⁵¹ Vgl. Art. 160 Abs. 1 Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999; SR 101; abrufbar [hier](#).

⁵² Strassenverkehrsgesetz vom 19.12.1958 (SVG); SR 741.01; abrufbar [hier](#).

⁵³ Am 31.05.2012 hat der Berner Nationalrat Christian Wasserfallen die Motion «Keine Sippenhaftung für Neulenker. Obligatorische Weiterbildungskurse abschaffen» eingereicht (12.3421). Im Nationalrat fand die Motion am 26.09.2013 eine Mehrheit, aber der Ständerat folgte dem Antrag der Kommission und lehnte die Motion am 20.03.2014 ab; abrufbar [hier](#).

Personen eine überdurchschnittlich hohe Belastung. Zudem habe sich der Führerschein auf Probe bewährt und man solle sich in diesem Sinne darauf konzentrieren, die Qualität und die Anforderungen der Fahrprüfung möglichst hoch zu halten. Schliesslich dürfe die Tatsache, dass sich einzelne Neulenkende fehlerhaft verhalten, nicht dazu führen, dass alle Neulenkende als potenziell gefährlich eingestuft werden. Für Neulenkende, die sich fehlerhaft verhalten, soll der Wiederholungskurs eine Chance sein, Bildungslücken zu schliessen und das Fahrverhalten zu korrigieren.

Regierungsrat und *Landrat* empfehlen die Ablehnung der Initiative. Die Forderung der Initianten, WAB-Kurse nur für diejenigen Neulenkende obligatorisch zu erklären, die in der Probezeit eine schwere Widerhandlung gegen das Strassenverkehrsgesetz begangen haben, führe in die falsche Richtung und gehe zu weit. Geortete Schwachstellen in der Fahraus- und -weiterbildung sollen im Zuge von «Opera-3» behoben werden.⁵⁴ Der Bundesrat beabsichtigt, die entsprechende Vernehmlassung im März 2017 zu starten. Die kantonale Volksinitiative zur Einreichung einer Standesinitiative zur Abschaffung der obligatorischen Neulenkendekurse (WAB-Kurse) sei daher abzulehnen.

Der Erwerb des Führerscheins, ein Hindernisparcours

Mindestens 50 Prozent der Neulenkenden im Alter zwischen 18 und 24 Jahren sind in einen Verkehrsunfall verwickelt. In 80 Prozent der schweren Unfälle mit Personenschäden, die von Neulenkenden verursacht wurden, kann der Unfall auf mangelnde Erfahrung oder auf eine Fehleinschätzung des Lenkenden zurückgeführt werden. Neulenkende stellen im Strassenverkehr eine Hauptrisikogruppe dar: Zum einen verfügen sie über eine höhere, jugendtypische Risikobereitschaft, zum anderen fehlt ihnen die nötige Erfahrung im Verkehr, um auch schwierige Situationen richtig einzuschätzen und angemessen reagieren zu können. Um diesem Problem entgegenzuwirken und zugleich die hohen Unfallzahlen von Neulenkenden zu senken, hat das Bundesparlament den Führerausweis auf Probe und die Zweiphasenausbildung eingeführt:

- Wer nach dem 01.12.2005 einen Lernausweis beantragt, erhält den Führerausweis nach bestandener Prüfung (Phase 1) für drei Jahre auf Probe. In dieser dreijährigen Probezeit unterstehen Neulenkende besonders strengen Sanktionen (Verlängerung der Probezeit um ein Jahr bei einem Führerausweisentzug, Annullierung des Führerausweises auf Probe bei einem zweiten Führerausweisentzug).
- Weiter müssen Neulenkende an zwei ganztägigen Weiterausbildungskursen – sogenannten WAB-Kursen – (Phase 2) mitmachen. In diesen Kursen lernen sie, Gefahren besser zu erkennen und zu vermeiden, ihr Bewusstsein für die eigenen Fähigkeiten zu schärfen, ihren Verkehrssinn zu optimieren sowie das umweltschonende und partnerschaftliche Fahren weiterzuentwickeln. Die Kosten für beide Kurstage betragen rund CHF 700.-.

Erst wenn Neulenkende die zwei Kurse absolviert und die Probezeit erfolgreich – das heisst ohne Annullierung der Fahrberechtigung – bestanden haben, erhalten sie den definitiven Führerausweis.

Für weitergehende Informationen über die Abstimmung / Pour plus d'informations touchant la votation:

[Abstimmungsbotschaft kantonal](#)

[Zurück zur Übersicht / Retour à l'aperçu](#)

⁵⁴ Im Bundesamt für Strassen (Astra) sind die Arbeiten zur Optimierung der ersten Ausbildungsphase und zur Prüfung der Übernahme der dritten b) Rückmeldungen von Teilnehmenden Führerschein-Richtlinie der EU (Projekt Opera-3) bereits im Jahr 2012 angelaufen.



Modification du 9 septembre 2016 de la loi d'application de la loi fédérale sur l'aménagement du territoire

OUI (72.79%)
42.48%

Participation :

Depuis l'acceptation de la révision de la loi fédérale sur l'aménagement du territoire (LAT) par le peuple suisse, le Conseil d'Etat valaisan a rappelé la nécessité d'accepter cette décision et de la mettre en œuvre. Il s'agit toutefois de prendre en considération la situation particulière du canton du VS et de *limiter les dézonages au strict nécessaire*. Depuis 2010 déjà, avec le projet « Développement territorial 2020 » et en collaboration avec des représentants des communes, le canton du VS a lancé la révision globale de son Plan directeur cantonal.

En parallèle, la loi *cantonale* sur l'aménagement du territoire⁵⁷ a été adaptée pour répondre aux exigences de la loi fédérale, tout en tenant compte au mieux des particularités du VS. Elle crée également les bases légales pour la stratégie d'urbanisation du canton du VS définie dans le Plan directeur cantonal. Cette stratégie devrait notamment permettre de réduire le dézonage de moitié.

La révision de la LAT, acceptée par le peuple suisse le 03.03.2013 avec 62% des voix, est entrée en vigueur le 01.05.2014. Elle a pour objectif de favoriser le développement de l'urbanisation vers l'intérieur et de freiner l'extension du milieu bâti. Pour ce faire, elle introduit entre autres l'obligation de réduire les zones à bâtir surdimensionnées et de déterminer la surface totale des surfaces affectées à l'urbanisation dans le Plan directeur cantonal. La LAT demande également aux cantons de régler le prélèvement de la plus-value et d'assurer la disponibilité des zones à bâtir.

Si la loi cantonale sur l'aménagement du territoire était acceptée en votation populaire, le Conseil d'Etat pourrait soumettre le Plan directeur cantonal au Grand Conseil pour décision, puis pour approbation à la Confédération dans les délais requis.

LES PRINCIPALES EXIGENCES DE LA LOI FÉDÉRALE SUR L'AMÉNAGEMENT DU TERRITOIRE RÉVISÉE – APPLICATION DANS LA LOI CANTONALE SUR L'AMÉNAGEMENT DU TERRITOIRE

Loi fédérale sur l'aménagement du territoire (LAT) (en vigueur depuis le 01.05.2014)	Loi cantonale sur l'aménagement du territoire (LcAT) (soumise au vote le 21.05.2017)
Fixation d'un contenu minimum pour le prélèvement de la plus-value (art. 5)	La loi cantonale sur l'aménagement du territoire introduit un régime de prélèvement de la plus-value, en reprenant le taux minimal de 20% mentionné dans la loi fédérale sur l'aménagement du territoire (art. 10 ss).
Détermination de la dimension totale et de la répartition des zones à bâtir dans le Plan directeur cantonal (art. 8a)	N'est pas traité dans la LcAT La taille des zones à bâtir à l'échelle du canton sera fixée dans le texte du Plan directeur cantonal.
Obligation de définir les zones à bâtir pour les besoins à 15 ans et de réduire les zones à bâtir surdimensionnées (art. 15)	La loi cantonale sur l'aménagement du territoire introduit le périmètre d'urbanisation (art. 21), dont les critères sont définis dans le Plan directeur cantonal. Il comprend les zones à bâtir pour les besoins à 25-30 ans, au lieu des 15 ans prévus par la loi fédérale.

⁵⁷ Téléchargeable [ici](#).

Loi fédérale sur l'aménagement du territoire (LAT) (en vigueur depuis le 01.05.2014)	Loi cantonale sur l'aménagement du territoire (LcAT) (soumise au vote le 21.05.2017)
Garantir la disponibilité des terrains constructibles et inscription dans le droit cantonal de la possibilité de fixer un délai de construction si l'intérêt public le justifie (art. 15a)	La loi cantonale sur l'aménagement du territoire met à disposition des communes des outils en vue de mobiliser les terrains à bâtir. Elle permet de fixer un délai de construction si l'intérêt public le justifie et que le règlement communal des constructions et des zones le prévoit. Les mesures proposées ne sont pas obligatoires mais optionnelles (art. 16 ss).
Adaptation des bases légales cantonales et du Plan directeur cantonal dans un délai de cinq ans (échéant au 01.05.2019) à dater de l'entrée en vigueur de la Loi fédérale sur l'aménagement du territoire, sous peine de sanctions (art. 38a)	L'acceptation de la loi cantonale sur l'aménagement du territoire doit permettre d'adopter le Plan directeur cantonal dans le délai prévu et de mettre en œuvre la stratégie d'urbanisation proposée par le canton afin de réduire de moitié le dézonage des zones à bâtir.

Pourquoi une votation populaire ? La modification de la loi cantonale sur l'aménagement du territoire a été adoptée par le Grand Conseil valaisan le 09.09.2016 à une large majorité, mais le parlement cantonal a décidé de la soumettre au référendum obligatoire. Le vote référendaire du 21.05.2017 porte donc sur cette modification de la loi cantonale sur l'aménagement du territoire (LcAT), et non sur le redimensionnement des zones à bâtir exigé par la loi fédérale et traité dans le Plan directeur cantonal.

Für weitergehende Informationen über die Abstimmung / Pour plus d'informations touchant la votation:

[Explication du Conseil d'Etat](#)

[Zurück zur Übersicht / Retour à l'aperçu](#)

ZG



1. Gebäudeversicherungsgesetz

Stimmbeteiligung:

JA (79.81%)
45.88%

Ziel der *Totalrevision des Gebäudeversicherungsgesetzes (GebVG)*⁵⁸ ist es, die Gebäudeversicherung ZG (GVZG) an den strukturellen Wandel und die wachsende Bautätigkeit im Kanton anzupassen. Die GVZG versichert alle Gebäude in ZG gegen Feuer- und Elementarschäden obligatorisch und umfassend. Um die GVZG an die heutigen Anforderungen anzupassen, wird durch die Totalrevision des Gebäudeversicherungsgesetzes ein Verwaltungsrat eingesetzt, welcher die Versicherung leitet. Der Regierungsrat will dadurch eine verantwortungsvolle und zeitgemässe Unternehmensführung erreichen.

⁵⁸ Gesetz über die Gebäudeversicherung (Gebäudeversicherungsgesetz, GebVG) vom 20.12.1979; BGS 722.11; abrufbar [hier](#).

Einerseits hat die Gesetzesrevision zum Ziel, Strategisches und Operatives zu trennen. *Andererseits* sollen die Verantwortlichkeiten der entsprechenden Instanzen sowie der Aufsichts- und Kontrollorgane geregelt und im Gesetz klar festgelegt werden. Auf diese Weise soll der Auftrag der GVZG so präzisiert werden, dass er mehr unternehmerische Selbständigkeit erlaubt und die kantonalen Feuerschutzaufgaben vollständig integriert.

Durch die Revision wird neu ein *Verwaltungsrat* die GVZG strategisch führen, während die *Geschäftsleitung* operative Aufgaben wahrnimmt. Dies entspricht der Organisation der Gebäudeversicherungen in sämtlichen anderen Kantonen mit einem Monopol. Zur Wahl und Aufsicht der beiden Gremien wird der Regierungsrat zuständig sein, wobei die Oberaufsicht beim Kantonsrat liegt.

Gemäss der Auffassung des *Regierungsrates* hat sich das in der Kantonsverfassung verankerte Monopol bewährt, da die Verbindung von Versicherung, Schadensverhütung und -bekämpfung zu einem guten Preis-Leistungs-Verhältnis und zu wirtschaftlicher Effizienz führe. Neben dem Monopol wird ebenfalls die Rechtsform der GVZG beibehalten, die als öffentlich-rechtliche Anstalt eigenständig handeln kann und für ihre Verbindlichkeiten grundsätzlich selbst haftet.

Der Kantonsrat wird nach der Ansicht des Regierungsrates seine Oberaufsicht über die GVZG nach der Revision besser wahrnehmen können, da er den Geschäftsbericht und die Jahresrechnung der GVZG in Zukunft zur Kenntnis erhält. Abgelehnt wurde im Kantonsrat das Anliegen, die GVZG zu preisgünstigem Wohnungsbau zu verpflichten. Dies, da das Vermögen der Versicherung ausschliesslich von den Versicherten stamme und die unternehmerische Freiheit gewahrt bleiben solle.

Obwohl der Kantonsrat der Vorlage mit grosser Mehrheit zugestimmt hat, wurde mit 28 Stimmen das Behördenreferendum ergriffen. Zweck des Referendums ist es, der Bevölkerung und somit den Gebäudeeigentümerinnen und –eigentümern eine Möglichkeit zu geben, sich zu Vorlage zu äussern. Wird die Vorlage abgelehnt, bleibt das geltende Gesetz bestehen.

Gebäudeversicherung Zug: Zahlen und Fakten⁵⁹

Kennzahlen am 31. Dezember	2016	2015	2014
Anzahl versicherte Gebäude	24'982	24'922	24'711
Versicherungskapital der Gebäude in Mrd. CHF	47.02	46.28	44.98
Bruttoprämien-Einnahmen in Mio. CHF	29.54	29.35	28.23
Grundprämie je 1000 Franken Versicherungskapital in CHF	0.60	0.60	0.60
Anzahl Feuerschäden	84	116	146
Feuerschäden in Mio. CHF	1.78	1.28	19.16
Anzahl Elementarschäden	250	171	361
Elementarschäden in Mio. CHF	1.22	0.32	3.01

⁵⁹ Quelle: Abstimmungsbroschüre, S. 7.

2. Gesetzesinitiative «für bezahlbaren Wohnraum»

NEIN (65.90%)

Stimmbeteiligung:

46.88%

Die Gesetzesinitiative fordert stärkere Anstrengungen des Kantons ZG zur Etablierung von preisgünstigem Wohnraum. Ziel der Initiative ist es, dass in 20 Jahren mindestens 20 Prozent des Wohnungsbestandes nach Grundsätzen des preisgünstigen Wohnungsbaus oder der Kostenmiete vermietet wird. Begründet wird die Initiative durch die Preise von Boden und Mietwohnungen, welche gemäss dem Initiativkomitee ein «extrem hohes Niveau» erreicht haben. Der Kantons- sowie der Regierungsrat empfehlen die Ablehnung der Initiative, da sie eine Abkehr vom «bewährten und flexiblen» Modell hin zu «starren» Vorgaben darstelle.

Gemäss dem *Initiativtext* sollen folgende fünf Massnahmen zur Zielerreichung beitragen:

- Der Kanton und die Einwohnergemeinden sollen gemeinnützige Wohnbauträgerinnen unterstützen und ihnen zinsvergünstigte Darlehen gewähren.
- Kanton und Gemeinden sollen gemeinnützigen Wohnbauträgerinnen eigene Grundstücke zur Verfügung stellen.
- Kanton und Einwohnergemeinden sollen gemeinnützige Wohnbauträgerinnen bei raumplanerischen Entwicklungsschwerpunkten angemessen integrieren.
- Neueinzonungen oder Umzonungen sollen nur erlaubt werden, wenn auf den entsprechenden Flächen ein bestimmter Anteil an preisgünstigem oder kostenmietebasiertem Wohnraum entsteht.
- Bei Neueinzonungen oder Umzonungen, bei denen mindestens 20 Prozent der Fläche für preisgünstigen oder auf Kostenmiete basierten Wohnungsbau reserviert werden, soll ein Ausnützungszuschlag gewährt werden können.

Der Kanton und die Gemeinden können weitere Massnahmen ergreifen, um den preisgünstigen Wohnungsbau zu fördern.

Nach der Ansicht des Initiativkomitees wird die Initiative nicht nur zu einem fairen Wohnungsmarkt führen, sondern sich auch positiv auf das Verkehrsaufkommen und das kulturelle Leben des Kantons ZG auswirken.

Sowohl der *Kantonsrat* als auch der *Regierungsrat* empfehlen, die Initiative zu verwerfen. Der Regierungsrat stellt sich auf den Standpunkt, dass das aktuelle Fördermodell flexibel sei, hohe Akzeptanz genieße und sich bewährt habe. Dank dem Wohnraumförderungsgesetz (WFG)⁶⁰, Anpassungen im Richtplan, raumplanerischen Vorgaben und finanziellen Instrumenten für Mietzinsvergünstigungen sind in den letzten Jahren 1'800 preisgünstige Wohnungen entstanden, wobei weitere 600 bis 800 in den nächsten Jahren erwartet werden.

Vor diesen Hintergrund erachtet der Regierungsrat die Initiative als überflüssig, kontraproduktiv und empfiehlt, sie aus folgenden Gründen abzulehnen:

- Bereits heute sind mindestens 27 Prozent der Wohnungen im Kanton ZG preisgünstig im Sinne des WFG.
- Die Initiative verhindere Investitionen und lähme den Wohnungsmarkt.
- Die Initiative verleite Investorinnen und Investoren dazu, nur noch Eigentumswohnungen im preisgünstigen oder teuren Segment zu bauen, wodurch weniger Wohnungen für den Mittelstand angeboten werden würden.
- Durch die Initiative komme es zu Verstaatlichungen und Überregulierungen.

⁶⁰ Gesetz über die Förderung von preisgünstigem Wohnraum (Wohnraumförderungsgesetz, WFG) vom 30.01.2003; BGS 851.211; abrufbar [hier](#).

- Die Initiative greife in die Gemeindeautonomie ein, was auch der Grund dafür sei, dass alle Zuger Einwohnergemeinden die Initiative ablehnen.

Die Initiative ist in der Form der allgemeinen Anregung ausgestaltet, weshalb das kantonale Recht bei Annahme der Initiative innert drei Jahren anzupassen ist.

Für weitergehende Informationen über die Abstimmung / Pour plus d'informations touchant la votation:

[Abstimmungserläuterungen zum «Gebäudeversicherungsgesetz»](#)

[Abstimmungserläuterungen zur Gesetzesinitiative «für bezahlbaren Wohnraum»](#)

[Zurück zur Übersicht / Retour à l'aperçu](#)

ZH



1. Gesetz über die Kantonsspital Winterthur AG

(vom 31. Oktober 2016)

NEIN (53.48%)

Stimmbeteiligung:

43.07%

Das Gesetz über die Kantonsspital Winterthur AG sieht vor, das Kantonsspital Winterthur (KSW) in eine Aktiengesellschaft (AG) umzuwandeln. Heute hat das KSW die Rechtsform einer selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt. Die Umwandlung in eine AG soll es dem KSW ermöglichen, in vielen Bereichen flexibler und schneller zu handeln, was direkt dem Wohl der Patientinnen und Patienten zugutekommen soll. Der Kantons- und der Regierungsrat empfehlen die Annahme der Vorlage.

Zwei Vorlagen mit demselben Ziel

Die zwei zur Abstimmung stehenden Vorlagen zum Kantonsspital Winterthur und zur Integrierten Psychiatrie Winterthur – Zürcher Unterland sind bezüglich Inhalt und Zielsetzung nahezu identisch. Beide Gesetzesvorlagen sollen mehr unternehmerischen Spielraum für die Spitäler eröffnen und klare Zuständigkeiten schaffen.

Im Fall der Annahme der beiden Vorlagen werden unter anderem folgenden Rahmenbedingungen für die Umwandlung und den Betrieb der zukünftige Aktiengesellschaften festgelegt:

- Der Kanton wird mindestens fünf Jahre lang Alleinaktionär bleiben;
- Das Personal wird privatrechtlich angestellt werden;
- Das Spital wird Baurechte an den Spitalliegenschaften erhalten;
- Für die Aufgabe der Aktienmehrheit wird die Zustimmung des Kantonsrates bzw. der Stimmberechtigten notwendig sein.

Das heutige KSW ist seit 1886 im Besitz des Kantons ZH. In den vergangenen 130 Jahren hat sich das Spital immer wieder erfolgreich neuen Rahmenbedingungen angepasst. Es zählt heute zu den zehn

grössten Spitalern der Schweiz. Die 2012 vollzogene grundlegende Änderung der Spitalfinanzierung verlangt gemäss dem Regierungsrat nun eine erneute Anpassung.

Inhalt des Gesetzes sind die Rahmenbedingungen für die Umwandlung und den Betrieb der geplanten AG. So wird unter anderem folgendes geregelt:

- Eine Aufgabe der Mehrheitsbeteiligung des Kantons an der KSW AG wird nur mit Zustimmung des Kantonsrates möglich sein, wobei der Entscheid des Kantonsrat dem fakultativen Referendum unterstehen wird.
- Die Stadt Winterthur und die Gemeinden der ehemaligen Spitalregion Winterthur werden ein Vorkaufsrecht an den Aktien erhalten.
- Das Personal der KSW wird privatrechtlich angestellt werden und das Spital wird die Liegenschaften im Baurecht übernehmen.

Eine *Minderheit des Kantonsrats* lehnt das Gesetz über die Kantonsspital Winterthur AG unter anderem aus folgenden Gründen ab:

- Die Umwandlung des Kantonsspitals Winterthur (KSW) in eine Aktiengesellschaft sei unnötig. Schon heute sei das KSW ein aussergewöhnlich erfolgreiches und effizientes Spital. Es verfüge auch im aktuellen Rechtskleid über den nötigen Handlungsspielraum und behaupte sich im veränderten Spitalumfeld in beeindruckender Weise.
- Die Umwandlung in eine Aktiengesellschaft bezwecke nicht einfach eine «Entkantonalisierung» des KSW. So soll die Umwandlung in eine AG den Weg für die vollständige Privatisierung ebnen, was nicht im Interesse der Bevölkerung sei. In diesem Sinne wird an der Vorlage ebenfalls kritisiert, dass der Regierungsrat nach fünf Jahren fast die Hälfte des Aktienkapitals verkaufen könnte, wobei es zu keiner demokratischen Mitwirkung des Parlaments oder der Bevölkerung kommen würde.
- Mit der Umwandlung des KSW in eine Aktiengesellschaft wird das Spital nicht mehr Teil des kantonalen Finanzhaushaltes sein. Die Gegner der Vorlage argumentieren, dass der Kanton jedoch trotzdem die finanzielle Verantwortung werde tragen müssen. Das KSW sei mit anderen Worten «too big to fail». Es sei nicht im Interesse des Kantons, dass beim KSW in Zukunft die Gewinne an die Aktionäre gehen würden, während bei drohendem Konkurs trotzdem der Staat die Kosten tragen müsste.
- Letztlich gehöre das KSW der Zürcher Bevölkerung, da der Kanton das Spital mit Steuergeldern gekauft und zu einem profitablen Spital mit einem hervorragenden Ruf gemacht habe. In diesem Sinne soll das Spital auch in Zukunft die Grundversorgung für rund eine halbe Million Menschen im Norden des Kantons sicherstellen

Die *Mehrheit des Kantonsrats* ist hingegen der Ansicht, dass durch die Umwandlung in eine AG das Spital noch stärker vom Kanton getrennt wird und es dadurch eigenständiger und rascher handeln kann. Des Weiteren sei es dem Spital durch die Umwandlung möglich, seinen Mitarbeitenden Arbeitsbedingungen zu bieten, die sich am Spital- und nicht am Verwaltungsumfeld orientieren. Dadurch werde das KSW in Zukunft eine bessere Stellung am Arbeitsmarkt erhalten. Schliesslich werde es durch die Umwandlung nicht zu einem Leistungsabbau kommen, da das KSW weiterhin alle Patientinnen und Patienten, unabhängig von ihrem Krankheitsbild und ihrem Versicherungsstatus, aufnehmen und behandeln wird.

Der *Kantonsrat* hat die Vorlage in der Schlussabstimmung mit 116:49 Stimmen angenommen. Gegen das Gesetz wurde das Kantonsratsreferendum ergriffen⁶¹, wofür im Kanton ZH die Unterschriften von 45 Mitgliedern des Kantonsrats erforderlich sind⁶². Der Kantonsrat empfiehlt zusammen mit dem Regierungsrat die Annahme der Vorlage.

⁶¹ Protokoll des Zürcher Kantonsrats zur Sitzung vom 31.10.2016 (Nr. 71), S. 4724 (abrufbar [hier](#)).

⁶² Vgl. Art. 33 Abs. 2 lit. c Verfassung des Kantons Zürich vom 27.02.2005; SR 101; abrufbar [hier](#).

2. Gesetz über die Integrierte Psychiatrie Winterthur – Zürcher

Unterland AG (vom 5. Dezember 2016)

Stimmbeteiligung:

NEIN (51.20%)
42.97%

Die Integrierte Psychiatrie Winterthur – Zürcher Unterland (ipw) ist als unselbstständige Dienst-
abteilung heute Teil der kantonalen Verwaltung. Der Regierungsrat erachtet diese Organisations-
form als unzureichend, da dadurch die Möglichkeiten der ipw eingeschränkt seien, schnell und
sachgerecht auf die Bedürfnisse der Patientinnen und Patienten und künftige Entwicklungen
reagieren zu können. Dies soll mit der Verselbstständigung als Aktiengesellschaft im Eigentum des
Kantons behoben werden, da die ipw so den nötigen Handlungsspielraum erhalte.

Die ipw verfolgt seit ihrer Gründung vor rund 15 Jahren die Umsetzung der Maxime «ambulant vor
stationär» und den Aufbau entsprechender wohnortnaher Angebote. Mit rund 820 Mitarbeitenden
erbringt die kantonale Psychiatrieklinik gegenwärtig gegen 70'000 ambulante und etwa 3'000 stationäre
Behandlungen jährlich.

Inhalt des Gesetzes sind die Rahmenbedingungen für die Umwandlung und den Betrieb der geplanten
AG. So wird unter anderem Folgendes geregelt:

- Eine Aufgabe der Mehrheitsbeteiligung des Kantons an der AG wird nur mit Zustimmung des
Kantonrates möglich sein, wobei der Entscheid des Kantonsrat dem fakultativen Referendum
untersteht.
- Die Spitalimmobilien werden der ipw im Baurecht übertragen, während das Land im Eigentum des
Kantons bleibt.
- Die Anstellungsbedingungen für das Personal werden durch das Privatrecht bestimmt.

Wie beim Gesetz über die Kantonsspital Winterthur AG lehnt *eine Minderheit des Kantonsrats* das
Gesetz über die Integrierte Psychiatrie Winterthur – Zürcher Unterland AG ab. Es werden folgende
Argumente vorgebracht:

- Nicht die Privatisierung der ipw sondern die Sichererstellung einer optimalen Grundversorgung
entspreche den Interessen der Bevölkerung. Der Kanton hat den gesetzlichen Auftrag, die
psychiatrische Grundversorgung sicherzustellen und betreibt mit der Integrierten Psychiatrie
Winterthur (ipw) die grösste nichtuniversitäre psychiatrische Klinik im Kanton ZH. Mit der
Umwandlung in eine AG werde die Grundlage für eine spätere Privatisierung geschaffen. Dadurch
würden die Gewinne für die Aktionäre und weniger das Wohl der Patienten ins Zentrum rücken.
- Die Zahl der Menschen, welche psychisch erkrankt sind und eine entsprechende Behandlung
benötigen, ist in den letzten Jahren gestiegen. Es ist die Aufgabe der psychiatrischen Grund-
versorgung, die Betroffenen nach ihren individuellen Bedürfnissen zu behandeln und sie wieder in
das berufliche und soziale Umfeld zu integrieren. Diese Aufgabe werde durch die ipw seit Jahren
vorbildlich erfüllt, weswegen eine Änderung der rechtlichen Rahmenbedingungen nicht nötig sei.
- Die psychiatrische Gesundheitsversorgung ist jedoch finanziell schlecht abgegolten. Insbesondere
die ambulanten und teilstationären Angebote, zum Beispiel für psychisch kranke alte Menschen, sind
für die Kliniken unrentabel. Diese Angebote werden gegenwärtig durch Subventionen des Kantons
aufrechterhalten. So erhielt die ipw in 2016 rund CHF 9 Mio. für defizitäre Leistungsangebote. Die
Gegner der Vorlage befürchten, dass es durch die Umwandlung in eine AG zum Abbau solcher
Angebote kommen würde.

Die *Mehrheit des Kantonsrats* befürwortet die Vorlage, da die ipw durch die Umwandlung mehr
Flexibilität erhalte und sich die AG als Rechtsform für psychiatrische Kliniken in der Schweiz bewährt
habe. Des Weiteren könne die ipw durch die Übernahme der Liegenschaften im Baurecht bauliche
Anpassungen künftig rascher und entsprechend den betrieblichen Anforderungen umsetzen.
Schliesslich komme es durch die Umwandlung nicht zu einem Leistungsabbau, da das

Leistungsangebot auch künftig massgeblich über die kantonalen Leistungsaufträge gesteuert wird.

Der Kantonsrat hat der Vorlage in der Schlussabstimmung mit 116:53 Stimmen zugestimmt und empfiehlt den Stimmberechtigten zusammen mit dem Regierungsrat die Annahme der Vorlage.

3. Kantonale Volksinitiative «Mehr Qualität – eine Fremdsprache an der Primarschule»

NEIN (60.76%)

Stimmbeteiligung:

44.22%

Gegenwärtig wird an der Primarschule im Kanton ZH neu ab der 3. Klasse Englisch und ab der 5. Klasse zusätzlich Französisch unterrichtet. Die Volksinitiative fordert, dass an der Primarschule zur Entlastung der Schülerinnen und Schüler nur noch eine Fremdsprache unterrichtet wird. Die zweite Fremdsprache soll erst in der Sekundarschule eingeführt werden. Die Initiative lässt offen, ob Französisch oder Englisch als einzige Fremdsprache an der Primarschule gelehrt wird.

Die *Initianten* machen folgende Argumente geltend:

- Viele Schülerinnen und Schüler seien mit der Doppelbelastung von zwei Fremdsprachen überfordert, da der Fremdspracheunterricht in ganzen Klassen und mit wenigen Lektionen erteilt werde (in der Mittelstufe jeweils zwei Stunden für Französisch respektive Englisch). In der Folge sei gar kein kontinuierliches Lernen möglich. Das Initiativkomitee bringt weiter an, dass gemäss der neusten Pisa-Studie bei vielen Kindern bereits die Grundlagen in der deutschen Sprache fehlen.
- Mit der Beschränkung auf eine Fremdsprache in der Primarschule käme es insbesondere zu einer Entlastung für die Mittelstufenkinder. Zudem könne man sich durch den Wechsel besser auf den Unterricht in der deutschen Sprache konzentrieren. Wenn die zweite Fremdsprache erst auf der Sekundarstufe und in mehr Lektionen unterrichtet werden würde, würde dies zu einer besseren Sprachkompetenz bei Jugendlichen führen.

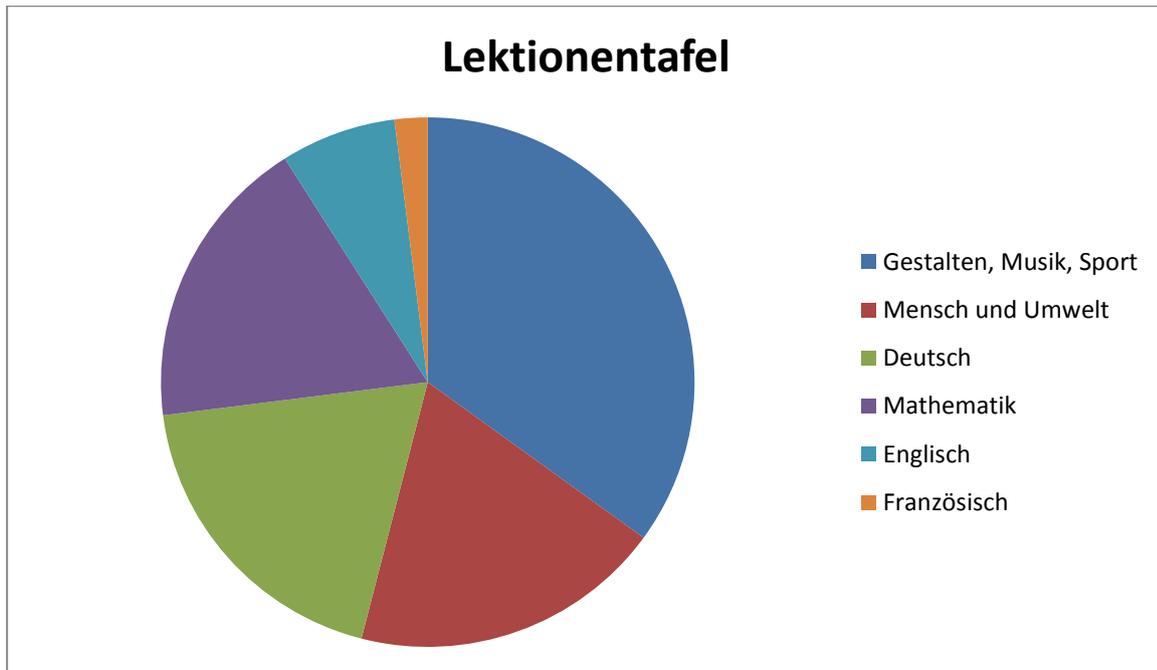
Eine *Minderheit des Kantonsrats* stimmt der Volksinitiative aus ähnlichen Gründen zu:

- Das heutige Sprachenkonzept mit zwei Fremdsprachen an der Primarschule sei zu teuer und zu wenig effizient. Vom neuen Konzept (eine Fremdsprache in der Primarschule, eine in der Sekundarschule) würden beide Fremdsprachen profitieren, da dadurch ein wirksamerer Unterricht möglich sei. Des Weiteren entspreche ein solches Modell dem Entwicklungsstand der Schülerinnen und Schüler.
- Viele Lehrmeister klagen über Lücken in den grundlegenden Fächern Deutsch und Mathematik, was von der Politik ernst genommen werden müsse. Mit jeweils zwei Wochenlektionen in Französisch und Englisch werde ein im Vergleich zu anderen Fächern unverhältnismässig hoher Aufwand betrieben. Diese Mittel könne man wirtschaftlicher einsetzen, wenn man sich stärker auf optimierte Fremdsprachenkenntnisse und solidere Kompetenzen in Deutsch und Mathematik konzentrieren würde.

Der *Regierungsrat* argumentiert hingegen, dass die aktuelle Fächerzusammenstellung ausgewogen und zielführend ist. So sind rund 9% der Unterrichtszeit für die Fremdsprachen und 19% für das Fach Deutsch vorgesehen. Gleichzeitig nehmen die musischen Fächer (Gestalten und Musik) zusammen mit Sport rund 35% der Unterrichtszeit in Anspruch. Eine umfassende Bildung und Entwicklung der Kinder im Sinne des Volksschulgesetzes⁶³ sei somit gewährleistet.

⁶³ Volksschulgesetz vom 07.02.2005 (VSG); SR 412.100; abrufbar [hier](#).

Lektionentafel



Der Unterricht von zwei Fremdsprachen der Primarstufe habe sich bewährt, weshalb kein Anlass bestehe, das heutige Sprachenkonzept zu ändern. Nur noch eine Fremdsprache auf der Primarstufe zu unterrichten, wäre zudem ein Nachteil für die Zürcher Schülerinnen und Schüler, da Fremdsprachenkenntnisse sind eine unverzichtbare Schlüsselkompetenz im späteren Berufsleben seien. Der Regierungsrat argumentiert weiter, dass die Annahme der Initiative den Austritt des Kantons ZH aus dem HarmoS-Konkordat⁶⁴ zur Folge hätte. Aus diesen Gründen empfehlen der Kantons- und der Regierungsrat die Ablehnung der Initiative.

Für weitergehende Informationen über die Abstimmung / Pour plus d'informations touchant la votation:

[Kantonale Abstimmungszeitung](#)

[Zurück zur Übersicht / Retour à l'aperçu](#)

⁶⁴ Interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule vom 14. Juni 2007 (HarmoS-Konkordat); SR EDK 1.2 (abrufbar [hier](#)).